

# 31. KFG-Novelle (BGBl. Teil I Nr. 43/2013)

## Erläuterungen und Gesetzestext

(zum internen Gebrauch unserer Mitgliedsfirmen)

Wien, März 2013



# INHALTSVERZEICHNIS

## Teil 1: ⇒ Erläuterungen

(verfasst von Dr. Wilhelm Kast, BMVIT)

## Teil 2: ⇒ Gesetzestext

(BGBl. Teil I Nr. 43/2013)

**Teil 1:  
Erläuterungen zur 31. KFG-Novelle**

**verfasst von Dr. Wilhelm Kast/BMVIT**

---

Die Erläuterungen geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder und können daher von der offiziellen Meinung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie abweichen.

**Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967  
(31. KFG-Novelle) und das Führerscheinggesetz  
(15. FSG-Novelle) geändert werden**

**(BGBl. I Nr. 43/2013)**

**Allgemeines:**

1. Mit der vorliegenden 31. Novelle zum Kraftfahrzeuggesetz soll insbesondere die Grundlage für eine § 57a-Begutachtungsplakettendatenbank geschaffen werden. In dieser Datenbank sollen auch die Gutachten abgelegt und für die Zulassungsstellen abrufbar werden. Dadurch entfällt die Vorlage der Papierversion im Zuge eines Zulassungsvorganges.

Die Fahrzeugkategorie „Invalidenkraftfahrzeug“ soll entfallen, da sie nicht mehr zeitgemäß und auch in den EU-Betriebserlaubnisrichtlinien nicht vorgesehen ist.

Im Fahrschulbereich soll die behördliche Zustimmung bei Änderungen der Schulfahrzeuge entfallen. Die Bestimmungen über die Wiederholungen der Lehrbefähigungsprüfung werden großzügiger gestaltet und die Möglichkeiten für die Behörde im Rahmen der Fahrschulinspektion werden ausgedehnt und verbessert.

§ 122 betreffend Übungsfahrtbewilligung wird gänzlich neu gefasst. Dabei entfällt die bisher vorgesehene Bewilligung für den Begleiter und es soll der Bewerber um die Lenkberechtigung die Bewilligung erhalten.

Weiters werden schärfere Maßnahmen bei festgestellten Manipulationen von Kontrollgeräten vorgesehen. Einerseits soll die Weiterfahrt verhindert werden können, andererseits sollen die Manipulationseinrichtungen für verfallen erklärt werden.

Im FSG wird § 19 hinsichtlich der Bewilligung von Ausbildungsfahrten an das neue System des § 122 KFG angepasst. Daneben werden noch einige notwendige Änderungen im Zuge der Umsetzung der 3. Führerscheinrichtlinie vorgenommen wie etwa die Gleichstellung von Autofahrerclubs mit den Fahrschulen bei der Erteilung der Lenkberechtigung für die Klasse AM. Die Autofahrerclubs sollen daher auch an das FSR angebunden werden, was die Änderung der Bestimmungen über das Führerscheinregister erforderlich macht.

Die Regierungsvorlage wurde am 12. Dezember 2012 im Verkehrsausschuss des Nationalrates behandelt. Dabei wurde ein Abänderungsantrag eingebracht und beschlossen. Dieser Abänderungsantrag wurde wie folgt begründet:

„Die Richtlinie 2011/82/EU zur Erleichterung des grenzüberschreitenden .Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte muss bis 7. November 2013 in nationales Recht umgesetzt sein.

Durch diese Richtlinie wird es möglich sein, zum Zwecke der grenzüberschreitenden Verfolgung bestimmter Verkehrsdelikte die Daten von Fahrzeughaltern/Zulassungsbesitzern grenzüberschreitend automatisiert auszutauschen. Der Datenaustausch hat laut Richtlinie über nationale Kontaktstellen, die in den Mitgliedstaaten einzurichten sind, zu erfolgen.

Die zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Änderungen des Kraftfahrzeuggesetzes wurden im Nachhang zur 31. KFG-Novelle einem Begutachtungsverfahren unterzogen. Die eingelangten Stellungnahmen wurden weitgehend berücksichtigt.

Diese Änderungen beinhalten die Einrichtung der nationalen Kontaktstelle im BMI (§ 47a KFG), die Auflistung der Delikte lt. Richtlinie sowie die Vorgangsweise der Behörden bei grenzüberschreitender Verfolgung dieser Delikte (§ 84 KFG), einschließlich einer VO-Ermächtigung zur Festlegung eines einheitlichen Formulars für das in der Richtlinie vorgesehene Informationsschreiben (§ 84 Abs. 6 KFG), das zugleich auch die Funktion einer Anonymverfügung und einer Lenkererhebung haben soll.

Damit möglichst rasch die gesetzliche Grundlage für die Einrichtung der nationalen Kontaktstelle geschaffen werden kann, werden diese Änderungen mit Abänderungsantrag in die 31. KFG-Novelle eingefügt.“

Die Beschlussfassung im Plenum des Nationalrates erfolgte am 31. Jänner 2013. Mit einem Abänderungsantrag für die 2. Lesung wurde noch ein kleiner redaktioneller Fehler in der Übergangsbestimmung des § 132 Abs. 29 Z 1 KFG ausgebessert.

Die Behandlung im Bundesrat erfolgte am 5. (Ausschuss) und am 7. (Plenum) Februar 2013.

Das gegenständliche Bundesgesetz wurde am 25. Februar 2013 im Bundesgesetzblatt kundgemacht.

2. Folgende Richtlinien werden umgesetzt:

-- Richtlinie 2011/82/EU zur Erleichterung des grenzüberschreitenden .Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte

-- Richtlinie 2006/26/EG über den Führerschein (der größte Teil der Umsetzung erfolgte bereits durch die 14. FSG-Novelle, BGBl. I Nr. 61/2011)

## **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Artikel 1**

## **31. KFG- Novelle**

#### **1. § 2 Abs. 1 Z 15b – Definition Leichtmotorrad:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit Ablauf des Tages der Kundmachung, somit am 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** § 132 Abs. 29 Z 1

1. § 2 Abs. 1 Z 15b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 43/2013 gilt nicht für Leichtmotorräder, die vor Inkrafttreten dieser Bestimmung bereits genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen;

#### **Bemerkungen:**

Die Definition des Leichtmotorrades muss an die neuen Vorgaben der 3.

Führerscheinrichtlinie 2006/126/EG angepasst werden (Artikel 4 Z 2 lit. b).

#### **2. § 2 Abs. 1 Z 18 – Entfall Invalidenkraftfahrzeug:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** § 132 Abs. 29 Z 2

2. bereits genehmigte oder zugelassene Invalidenkraftfahrzeuge dürfen weiterhin verwendet werden und unterliegen den bisher für sie geltenden Bestimmungen; solche Fahrzeuge müssen nicht neu genehmigt oder zugelassen werden;

#### **Bemerkungen:**

Die Kategorie der Invalidenkraftfahrzeuge, wie in § 2 Abs. 1 Z 18 definiert, ist nicht mehr zeitgemäß. Solche Fahrzeuge fallen auch in keine der EU-Betriebserlaubnisrichtlinien. Es kann daher in Zukunft auf diese Fahrzeugkategorie ersatzlos verzichtet werden, da diese Fahrzeuge von den technischen Eckdaten her (Eigengewicht nicht mehr als 300 kg, Bauartgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h) unter die Kategorie der vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuge gemäß § 2 Abs. 1 Z 4b (Leermasse nicht mehr als 350 kg, Bauartgeschwindigkeit nicht mehr als 45 km/h) subsumiert werden können.

Die aktuelle Zulassungsstatistik zeigt, dass derzeit lediglich elf Fahrzeuge als Invalidenkraftfahrzeuge zum Verkehr zugelassen sind.

Der Begriff „Invalidenkraftfahrzeug“ entfällt daher auch in den übrigen kraftfahrrechtlichen Bestimmungen. So in

- § 6 Abs. 2, wonach nur eine Bremsanlage vorhanden sein muss,
- § 6 Abs. 9, wonach die Betriebsbremsanlage auch so zu betätigen sein darf, dass der Lenker die Lenkvorrichtung mit einer Hand loslassen muss,

- § 18 Abs. 2 Z 1, wonach keine Bremsleuchten erforderlich sind,
- § 19 Abs. 1, wonach keine Fahrtrichtungsanzeiger vorhanden sein müssen und
- § 94, wonach durch Verordnung weitere Erleichterungen festgelegt werden können.

Aufgrund der Übergangsbestimmung des § 132 Abs. 29 Z 2 ist sichergestellt, dass bereits genehmigte oder zugelassene Invalidenkraftfahrzeuge weiterhin verwendet werden dürfen und dass solche Fahrzeuge weiterhin den bisher für sie geltenden Bestimmungen unterliegen.

### **3. § 3 Abs. 2 – Entfall Invalidenkraftfahrzeuge:**

**Bemerkungen:** siehe oben zu 2.

### **4. § 4 Abs. 7a – super single tyres :**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** ---

**Bemerkungen:**

Es soll neben Doppelbereifung auch eine gleichwertige Bereifung zulässig sein. Damit wird klargestellt, dass auch sog. super single tires (Super Single Reifen) zulässig sind, sofern sie einer Doppelbereifung gleichwertig sind.

Gleichwertigkeit von Super Single Reifen mit einer Doppelbereifung ist bei folgenden Dimensionen von Super Single Reifen gegeben:

425/55 R19.5, 425/65 R22.5, 445/65 R22.5, 455/40 R22.5, 455/45 R22.5 ,495/45 R22.5.

Bereifungen in den Dimensionen 385/55 R22.5 und 385/65 R22.5 werden nur dann als der im § 4 Abs. 7a geforderten Doppelbereifung technisch gleichwertig angesehen, wenn das Fahrzeug mit einer Luftfederung ausgestattet ist.

### **5. § 6 Abs. 2 lit. c - Entfall:**

**Bemerkungen:** siehe oben zu 2.

### **6. § 6 Abs. 9 – Entfall Invalidenkraftfahrzeug:**

**Bemerkungen:** siehe oben zu 2.

### **7. 14 Abs. 6c – Markierungen gem. ECE-Regelung Nr. 104:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** § 132 Abs. 29 Z 3

3. § 14 Abs. 6c und § 16 Abs. 6 gelten nicht für Fahrzeuge, die vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen;

**Bemerkungen:**

In der ECE-Regelung Nr. 48 ist die Anbringung von auffälligen Markierungen im Sinne der ECE-Regelung Nr. 104 für bestimmte Fahrzeuge und Anhänger nunmehr verbindlich vorgeschrieben. Die Richtlinie 2007/35/EG zur Anpassung der Richtlinie 76/756/EWG über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger an den technischen Fortschritt verweist auf die ECE-Regelung Nr. 48. Durch die 53. KDV-Novelle, BGBl. II Nr. 275/2007 wurde die Richtlinie 2007/35/EG bereits in § 10 Abs. 7 KDV verankert. Nunmehr soll auch im KFG eine ausdrückliche Regelung betreffend die Anbringung von auffälligen Markierungen an bestimmten Fahrzeugen erfolgen.

**8. § 16 Abs. 5 und 6 – Rückfahrscheinwerfer bzw. auffällige Markierungen für Anhänger:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** § 16 Abs. 5 mit 1. März 2013, § 16 Abs. 6 mit 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** § 132 Abs. 29 Z 3 und 4

3. § 14 Abs. 6c und § 16 Abs. 6 gelten nicht für Fahrzeuge, die vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen;

4. § 16 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 43/2013 gilt nicht für Fahrzeuge, die vor dem 1. März 2013 bereits genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen;

**Bemerkungen:**

Durch Änderung der einschlägigen ECE-Regelung sind für Anhänger der Klassen O2, O3 und O4 auch Rückfahrscheinwerfer verbindlich. Das wird im neuen § 16 Abs. 5 umgesetzt. Hinsichtlich § 16 Abs. 6 betreffend Anbringung von auffälligen Markierungen an bestimmten Anhängern wird auf die Ausführungen zu Z 7 (§ 14 Abs. 6c) verwiesen.

**9. § 18 Abs. 2 Z 1 – Entfall:**

**Bemerkungen:** siehe oben zu 2.

**10. § 19. Abs. 1 – Entfall Invalidenkraftfahrzeuge:**

**Bemerkungen:** siehe oben zu 2.

**11. § 20 Abs. 1 Z 4 lit. b – Blaulicht für Fahrzeuge des Entminungsdienstes:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** ---



**Bemerkungen:**

Gemäß der mit Art. 30 des 2. Stabilitätsgesetzes 2012 (2. StabG 2012), BGBl. I Nr. 35, erfolgten Änderung des Waffengesetzes 1996 wird der derzeit im BMI/S II beim Bundeskriminalamt angesiedelte Entminungsdienst mit Wirkung vom 1. Jänner 2013 in den Vollzugsbereich des BMLVS übergeführt. Dem Entminungsdienst kommt gemäß § 42 Abs. 5 des Waffengesetzes 1996 (WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997 idF BGBl. I Nr. 35/2012, die Aufgabe der Sicherung, des Transports, der Verwahrung und der allfälligen Vernichtung von aufgefundenem Kriegsmaterial zu. Die Fahrzeuge des Entminungsdienstes sind derzeit als Fahrzeuge, die zur Verwendung im Bereich des öffentlichen Sicherheitsdienstes bestimmt sind, von § 20 Abs. 1 Z 4 lit. a KFG 1967 erfasst und zur Führung von Blaulicht berechtigt. Ab 1. Jänner 2013 sind diese Fahrzeuge Heeresfahrzeuge und damit vom bisherigen „Blaulichttatbestand“ nicht mehr umfasst. Nachdem für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages des Entminungsdienstes die Führung von Sondersignalanlagen weiterhin unabdingbar ist, werden die Fahrzeuge des Entminungsdienstes in die taxative Aufzählung des § 20 Abs. 1 Z 4 lit. b, welcher bestimmte Heeresfahrzeuge umfasst, aufgenommen.

**12. § 22 Abs. 6 – redaktionelle Anpassung:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** ---

**Bemerkungen:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. In § 22 Abs. 6 muss der Verweis auf § 20 Abs. 1 lit. d richtiggestellt werden auf § 20 Abs. 1 Z 4.

**13. § 24 Abs. 5a und****14. § 24a Abs. 6a - Kontrolle durch den Landeshauptmann:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** ---

**Bemerkungen:**

Da es sich bei den Ermächtigungsbestimmungen der §§ 24 und 24a um Regelungen handelt, die den Bestimmungen des § 57a vergleichbar sind, sollen auch Bestimmungen über regelmäßige Überprüfungen der ermächtigten Stellen, die Möglichkeit des Landeshauptmannes, Anordnungen zur Behebung von Mängeln zu treffen sowie den Ausschluss bestimmter Personen von diesen Tätigkeiten verfügen zu können, wie sie in § 57a enthalten sind, aufgenommen werden.

**15. § 28a Abs. 6 und**

**16. § 28b Abs. 1 und 5 – Aktualisierung des Verweises auf die Richtlinie 2009/40/EG:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** ---

**Bemerkungen:**

Die Richtlinie 96/96/EG wurde durch die Richtlinie 2009/40/EG abgelöst. Der Verweis auf die Richtlinie muss daher angepasst werden.

**17. § 37 Abs. 2 lit. h – Vorlage § 57a-Gutachten; Begutachtungsplakettendatenbank:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 1. Oktober 2014

**Übergangsbestimmung:** ---

**Bemerkungen:**

Hier wird ergänzt, dass die Vorlage des letzten Prüfgutachtens gemäß § 57a nicht mehr erforderlich ist, wenn das Gutachten bereits in der Datenbank gespeichert ist. Dann kann die Zulassungsstelle direkt darauf zugreifen.

**18. § 39 Abs. 1 – Fahrzeuge mit EU-Betriebserlaubnis, die die zulässigen**

**Abmessungen überschreiten:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** ---

**Bemerkungen:**

Fahrzeuge können im Sinne der Richtlinie 97/27/EG eine EG-Betriebserlaubnis erhalten, auch wenn sie die Abmessungen des § 4 Abs. 6 überschreiten.

Artikel 7 der Richtlinie 97/27/EG lautet:

„Abweichend von Artikel 2 und Anhang I Abschnitt 7.3 und ohne dass die Anforderungen des Anhangs I Abschnitt 7.6 eingehalten zu sein brauchen, können die Mitgliedstaaten für Fahrzeuge, deren Abmessungen die in diesen Bestimmungen vorgeschriebenen Werte überschreiten, eine Genehmigung erteilen. Die Einzelheiten der Abweichung sind in den Typgenehmigungsbogen des Anhangs III aufzunehmen; Artikel 3 findet Anwendung.“

Artikel 3 lautet:

„Ein Mitgliedstaat kann jedoch die Erteilung der Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für einen Fahrzeugtyp verweigern oder den Verkauf, die Zulassung, die Inbetriebnahme oder Benutzung eines Fahrzeugs verweigern oder untersagen oder seine Konformitätsbescheinigung als nicht dem Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 70/156/EWG

entsprechend einstufen oder eine Beschränkung auf den Transport von unteilbaren Ladungen aussprechen, wenn auf das nach der vorliegenden Richtlinie genehmigte Fahrzeug die Ausnahmebestimmung des Artikels 7 angewandt wurde und wenn die Ausnahme im Widerspruch zu den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden einzelstaatlichen Anforderungen steht.“

Für solche Fahrzeuge mit EG-Typgenehmigung geht der bisherige erste Satz des § 39 Abs. 1 ins Leere („... Fahrzeuge, die unter der Bedingung genehmigt wurden, .....“).

In einer EG-Typgenehmigung gibt es keine Bedingungen. Diese Überschreitung geht lediglich hinsichtlich der Länge und Breite aus dem COC-Papier hervor, die Höhe braucht bei der Klasse N3 nicht eingetragen zu werden. Sonst gibt es nirgends einen Hinweis auf die Überschreitung, da der Typgenehmigungsbogen, auf den in Art. 7 verwiesen wird, nicht in den EG-Typgenehmigungsunterlagen enthalten ist, die den anderen Mitgliedstaaten übermittelt werden.

Es muss daher die Verpflichtung zur Routengenehmigung und zur eingeschränkten Zulassung davon abhängig gemacht werden, dass das Fahrzeug die Abmessungen des § 4 überschreitet.

§ 39 Abs. 1 wird daher ergänzt, dass die Bestimmungen über die eingeschränkte Zulassung auch für Fahrzeuge mit EG-Betriebserlaubnis (EG-Typgenehmigung) gelten, wenn die Abmessungen die Höchstgrenzen des § 4 Abs. 6 überschreiten.

#### **19. § 41 Abs. 3 – Zweitausfertigung des Zulassungsscheines:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 1. März 2013

**Übergangsbestimmung:** ---

#### **Bemerkungen:**

Bisher war die Ausstellung einer Zweitausfertigung eines Zulassungsscheines auf Anhänger und Mietfahrzeuge beschränkt. Da es auch weitere sinnvolle Anwendungsfälle geben kann, z.B. wenn ein Fahrzeug von mehreren Personen genutzt wird, soll die Möglichkeit, eine Zweitausfertigung zu erhalten, generell offen stehen.

#### **20. § 45 Abs. 5 – Angabe lediglich der letzten 7 Stellen der Fahrzeugidentifizierungsnummer im Nachweis über Probefahrten:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** ---

**Bemerkungen:**

Da bei neueren Fahrzeugen im Zulassungsschein nur mehr die 17-stellige Fahrzeugidentifizierungsnummer eingetragen ist, erhöht das den Aufwand bei Führung des Nachweises über Probefahrten. Es soll daher ausreichen, wenn nur die letzten sieben Stellen der Fahrzeugidentifizierungsnummer in diesen Nachweis eingetragen werden.

**20a. § 47a – nationale Kontaktstelle:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 7. November 2013

**Übergangsbestimmung:** ---

**Bemerkungen:**

Hier wird in Umsetzung der Richtlinie 2011/82/EU die nationale Kontaktstelle für Österreich festgelegt.

Nur bei dieser dürfen Kontaktstellen aus EU-Mitgliedsstaaten direkte automationsunterstützte Zulassungsabrufe bezüglich der hier genannten Verkehrsübertretungen einbringen. Umgekehrt müssen die österreichischen Behörden direkte automationsunterstützte Abrufe an die Kontaktstelle eines EU-Mitgliedsstaates bezüglich dieser Verkehrsübertretungen im Wege des BMI als Kontaktstelle durchführen. In diesen Fällen fungiert das BMI als datenschutzrechtlicher Dienstleister für diese Behörden. Auftraggeber sind die erstinstanzlichen Verwaltungsstrafbehörden (Abs. 1 und 2).

Um eine Abgrenzung zur bisherigen Regelung des § 86 Abs. 3 erster Satz (nunmehr § 84 Abs. 8) vorzunehmen, werden im Abs. 3 die Verkehrsübertretungen angeführt, für die die Zuständigkeit der Kontaktstelle gegeben ist. Wird kein automationsunterstützter Abruf von ausländischen Behörden aus EU-Mitgliedstaaten bei diesen Verkehrsübertretungen durchgeführt, gilt die Regelung des § 84 Abs. 8

Abs. 4 regelt das Recht auf Information der betroffenen Zulassungsbesitzer, welche Informationen an die nationalen Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten übermittelt worden sind. Unter Deliktsmitgliedstaat im Sinne des Abs. 4 ist der Mitgliedstaat zu verstehen, in dem die Verkehrsübertretung begangen worden ist.

Alle erfolgten und versuchten Abrufe sind vollständig zu protokollieren (Abs. 5).

In Abs. 6 wird der in der Richtlinie 2011/82/EU vorgesehene Bericht der nationalen Kontaktstelle an die Kommission geregelt. Bei dieser Berichterstattung an die EK sind unter dem Begriff „Informationsschreiben“ alle behördlichen Schriftstücke, die an den Zulassungsbesitzer gerichtet wurden, zu verstehen.

Im Abs. 7 wird die Grundlage geschaffen, dass die nationale Kontaktstelle gemäß Abs. 1 auch im Verhältnis zu Drittstaaten als nationale Kontaktstelle fungieren kann, wenn in zwischenstaatlichen Vereinbarungen mit diesen Staaten nach dem Prinzip der

Gegenseitigkeit automationsunterstützte Abrufe von Zulassungsdaten im Wege der jeweiligen nationalen Kontaktstellen zur Verfolgung von Verkehrsübertretungen vereinbart worden sind.

**21. § 49 Abs. 3 Z 3 – weitere Verwendungsmöglichkeiten für rote Deckkennzeichen:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** ---

**Bemerkungen:**

Die Möglichkeit der Verwendung von roten Deckkennzeichentafel wird für weitere Anwendungsfälle erweitert. Es werden nicht mehr bloß an der Anhängerkupplung montierte Fahrradträger erfasst, sondern generell alle Arten von Lastenträgern, die auf der Anhängerkupplung des Kraftfahrzeuges montiert werden. Weiters werden auch am Fahrzeugheck montierte abnehmbare Ladekräne oder auf der Rückseite von Omnibussen montierte Schikörbe, die die eigentliche Kennzeichentafel verdecken, erfasst.

**22. § 49 Abs. 6 Z 2 - nur eine hintere Kennzeichentafel für Transportkarren:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** ---

**Bemerkungen:**

Es werden in der Z 2 auch die Transportkarren ergänzt. Diese benötigen nur eine Kennzeichentafel hinten.

**23. § 57a Abs. 2b – Bildungspass, Datenbank der geeigneten Personen:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** ---

**Bemerkungen:**

Derzeit wird das System des Bildungspasses von der Innung der Kfz-Techniker verwaltet. Der sog. § 57a-Bildungspass, aus dem die persönliche Eignung der Personen und die jeweiligen Aus- und Weiterbildungen ersichtlich sind, hat sich sehr bewährt. Dieses System soll nunmehr auf eine elektronische Basis gestellt und dem Landeshauptmann Einsichtsrechte zugestanden werden. Daher ist es erforderlich, eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen und im Gesetz exakt festzulegen, welche personenbezogenen Daten erfasst werden dürfen.

#### **24. § 57a Abs. 3 Z 2 – zweijährige Begutachtungsfrist für historische Anhänger:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** ---

##### **Bemerkungen:**

Es soll ausdrücklich klargestellt werden, dass auch historische Anhänger unter die zweijährige Begutachtungsfrist fallen.

In der Z 1 wird nur von historischen Kraftfahrzeugen gesprochen. Daher wird Z 2 betreffend Anhänger ergänzt, dass die Ausnahme (spezielle Regelung in Z 4 betreffend historische Fahrzeuge) auch für historische Anhänger gilt.

#### **25. § 57a Abs. 10 - Entfall:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** ---

##### **Bemerkungen:**

Da in Zukunft die Statistik Austria aufgrund der Änderung des Bundesstatistikgesetzes keinerlei Statistik über den Zustand der bei der § 57a Begutachtung vorgeführten Fahrzeuge führen wird, kann auch die Übermittlung von Daten an die Statistik Austria unterbleiben. Abs. 10, der eine solche Übermittlung vorgesehen hat, kann daher entfallen.

#### **26. § 57c - Begutachtungsplakettendatenbank:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 1. Oktober 2014

**Übergangsbestimmung:** § 132 Abs. 29 Z 5

5. in den zur Ausgabe oder Anbringung der Begutachtungsplaketten berechtigten Stellen vorhandene Begutachtungsplaketten, die noch nicht über die Datenbank verteilt und in dieser erfasst sind, dürfen noch bis 31. Dezember 2014 ausgegeben werden; ab 1. Jänner 2015 sind jedenfalls die Gutachten gemäß § 57a an die Begutachtungsplakettendatenbank zu übermitteln;

##### **Bemerkungen:**

Das System der wiederkehrenden Begutachtung funktioniert seit Jahrzehnten bereits sehr gut. Nunmehr sollen einige in der derzeitigen Abwicklung nicht vermeidbare Sicherheitslücken geschlossen werden (zB gestohlene oder verlorene Plaketten, Gutachten durch eine nicht ermächtigte Stelle, ..).

Von zentraler Bedeutung dabei ist die sichergestellte und vertrauenswürdige Weitergabe, Verfügbarkeit und Abfragbarkeit der notwendigen Informationen. Eine zentrale § 57a Datenbank soll nun diese Lücken schließen. In der zentralen § 57a - Begutachtungsplakettendatenbank werden zu diesem Zweck alle Daten zur Sicherstellung

der Korrektheit der Gutachten und der Gültigkeit der Plaketten gespeichert und verwaltet. Änderungen bei den Begutachtungsplaketten, wie die Weitergabe von einer dazu berechtigten Behörde an einen zur wiederkehrenden Begutachtung ermächtigten Betrieb, werden in der zentralen § 57a Datenbank gespeichert und können über das entsprechende Rechtesystem abgefragt werden.

Ebenso ermöglicht es die zentrale Datenbank, durch die Übermittlung der Gutachtendaten, im Bedarfsfall gesichert die Verkehrs- und Betriebssicherheit eines bestimmten Fahrzeugs zu bestimmen (z.B.: für Anmeldegutachten). Durch die Abfragemöglichkeit im Rahmen der Zulassung entfällt die Notwendigkeit, das letzte Gutachten bei der Zulassung vorzulegen. Dadurch sind Vorteile für die Bürger, aber auch für die Unternehmen (Zulassungsstellen) verbunden, da die Kontrolle des vorgelegten Papier-Gutachtens wegfällt.

Die zentrale § 57a Datenbank soll allen involvierten Personengruppen und Organisationen ermöglichen, die für sie notwendigen Informationen einzusehen und die für andere Gruppen ihrerseits notwendigen Informationen weiterzugeben.

Die Verpflichtung diese Datenbank einzurichten und zu führen betrifft die ermächtigten Plakettenhersteller.

In der Übergangsbestimmung wird ausdrücklich festgelegt, dass in den Ausgabestellen vorhandene Begutachtungsplaketten, die noch nicht über die Datenbank verteilt und in dieser erfasst sind, noch bis 31. Dezember 2014 ausgegeben werden dürfen. Nach diesem Datum sind dann zwingend auch alle Gutachten gemäß § 57a an die Begutachtungsplakettendatenbank zu übermitteln.

## **26a. § 84 - grenzüberschreitende Verfolgung von Verkehrsübertretungen:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 7. November 2013

**Übergangsbestimmung:** ---

### **Bemerkungen:**

Hier wird die behördliche Vorgangsweise bei Verfolgung einer der in der Richtlinie 2011/82/EU genannten Verkehrsübertretungen geregelt.

Als erster Schritt ist über die nationale Kontaktstelle der Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges zu ermitteln.

Danach hat die Behörde gemäß Abs. 2 zu entscheiden, ob Folgemaßnahmen eingeleitet werden. Wenn ja, so hat sie dem Zulassungsbesitzer ein Informationsschreiben zu übermitteln. Hier werden die Mindestkriterien, die ein Informationsschreiben aufweisen muss, festgelegt. Damit ist klargestellt, dass sämtliche Verfahrensdokumente, die diese Mindestanforderungen erfüllen, als Informationsschreiben zu qualifizieren sind. Dabei wird das im Anhang II der RL 2001/82/EU enthaltene „Musterformblatt für das

Informationsschreiben nach Artikel 5“ nicht 1:1 übernommen, sondern für österreichische Zwecke adaptiert.

Im Sinne der Abs. 3 und 4 soll das Informationsschreiben auch gleich die Funktion einer Anonymverfügung und einer Lenkererhebung haben. Im Hinblick auf die österreichischen Verfahrensvorschriften soll dieses Informationsschreiben einen sogenannten „Hybrid“ zwischen Informationsschreiben im Sinne der Richtlinie 2011/82/EU, einer Anonymverfügung und einer Lenkererhebung darstellen und somit eine einfache, rasche und ökonomische Verfahrensabwicklung für die österreichischen Behörden ermöglichen. Da die Festsetzung eines Strafbetrages im Vorhinein ohne Ausforschung des Täters nach österreichischem Verfahrensrecht nur im Zuge einer Anonymverfügung gemäß § 49a VStG erfolgen kann, muss eine klare gesetzliche Verankerung des Informationsschreibens als Anonymverfügung im Sinne des § 49a VStG erfolgen.

Unter Zulassungsmitgliedstaat im Sinne des Abs. 5 ist der Staat zu verstehen, in dem das gegenständliche Fahrzeug zugelassen ist.

Aufgrund der Verordnungsermächtigung des Abs. 6 soll ein einheitliches Formular für dieses „Informationsschreiben“ durch Verordnung festgelegt werden.

Um der in § 47a Abs. 6 vorgesehenen Berichterstattung an die Kommission nachkommen zu können, benötigt die nationale Kontaktstelle Informationen über die von den Behörden gesetzten Folgemaßnahmen. Daher müssen die Behörden die nationale Kontaktstelle darüber informieren (Abs. 7).

Abs. 8 enthält die bisherige Regelung des § 86 Abs. 3, die hierher verschoben und ergänzt wird, dass für die automationsunterstützten Abrufe durch Kontaktstellen aus EU-Mitgliedstaaten wegen der in der Richtlinie 2011/82/EU genannten Delikte nunmehr abweichend vom bisherigen § 86 Abs. 3 erster Satz die nationale Kontaktstelle zuständig ist. Da das Wiener Übereinkommen nur von Zulassungsbesitzern spricht, wird nunmehr dieser Begriff verwendet.

#### **26b. § 86 Abs. 3 – Entfall:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 7. November 2013

**Übergangsbestimmung:** ---

#### **Bemerkungen:**

Da diese Bestimmung nunmehr in den § 84 Abs. 8 verschoben wird, kann § 86 Abs. 3 entfallen.

#### **27. § 94 - Entfall:**

**Bemerkungen:** siehe oben zu Z 2.



**28. § 99 Abs. 6 lit. i – Verwendung von gelbroten Warnleuchten für Fahrzeuge im Strom-, Gas- und Wasserdienst:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** ---

**Bemerkungen:**

Die bisherige Bestimmung wird erweitert. Das Verwenden von gelbroten Warnleuchten soll neben Fahrzeugen im Fernmeldebau- und Fernmeldeerhaltungsdienst auch Fahrzeugen ermöglicht werden, die im Strom-, Gas- und Wasserdienst eingesetzt werden.

**29. § 99 Abs. 6 lit. i – redaktionelle Anpassung:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** ---

**Bemerkungen:**

In § 99 Abs. 6 lit. i sind noch die Verweise auf die alte Version des § 20 enthalten („§ 20 Abs. 1 lit. d“). Es erfolgt eine redaktionelle Richtigstellung auf „die in § 20 Abs. 1 Z 4 und Abs. 5 angeführt sind“).

**30. § 99 Abs. 6 lit. o - Verwendung von gelbroten Warnleuchten an Fahrzeugen zur Absicherung von Teilnehmern an Sportveranstaltungen:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** ---

**Bemerkungen:**

An das BMVIT wurde das Problem herangetragen, dass es zur Absicherung von Teilnehmern an Radveranstaltungen auf der Straße, wie zB dem Race around Austria, wo die Teilnehmer auch in der Nacht unterwegs sind, derzeit nicht zulässig ist, gelbrotes Warnlicht mit dem Begleitfahrzeug auszustrahlen, um die anderen Verkehrsteilnehmer besser auf die Radfahrer bzw. auf das langsam fahrende Begleitfahrzeug aufmerksam zu machen.

Daher soll in der neuen lit. o das Verwenden von gelbroten Warnleuchten auch an Fahrzeugen, die zur Absicherung von Teilnehmern an behördlich bewilligten Sportveranstaltungen auf der Straße verwendet werden, zulässig sein.

### **31. § 102 Abs. 8a – Winterreifenpflicht für vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** ---

#### **Bemerkungen:**

Die Winterreifenpflicht wird auch auf vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit geschlossenem, kabinenartigem Aufbau, sog. Microcars, ausgedehnt.

### **32. § 102 Abs. 11c – Aufzeichnungen und Verständigungen über Kontrollen:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** zeitgleich mit § 24a Güterbeförderungsgesetz; diese Bestimmung ist am 14. Februar 2013 in Kraft getreten.

**Übergangsbestimmung:** ---

#### **Bemerkungen:**

Es soll eine ausdrückliche Grundlage einerseits für die statistische Erfassung der Kontrollen und andererseits auch für die Erfassung von Daten bei Kontrollen, bei denen keine Übertretungen festgestellt worden sind, geschaffen werden. Für das aufgrund der Richtlinie 2006/22/EG vorgesehene Risikoeinstufungssystem ist es erforderlich, auch die für die Unternehmen positiven Kontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, zu berücksichtigen. Dabei werden die zu erfassenden Daten exakt vorgegeben.

Die automationsunterstützte Erfassung der Unternehmensdaten im Sinne des letzten Satzes durch die Bundespolizei zum Zweck der Durchführung des Risikoeinstufungssystems erfolgt im Auftrag der Behörden (§ 103c Abs. 5) als Bestandteil der Applikation im Verkehrsunternehmensregister.

Der bisherige Inhalt des § 102 Abs. 11c ist obsolet und kann entfallen. Die bisher enthaltene Verpflichtung für die Kontrollorgane, bei festgestellten Übertretungen der Bestimmungen über die Lenk- und Ruhezeiten die Arbeitsinspektorate zu verständigen wird durch eine spezielle Einsichtnahmemöglichkeit der Arbeitsinspektorate in die im Verkehrsunternehmensregister gespeicherten Daten über Bestrafungen wegen Übertretungen der einschlägigen Bestimmungen über die Lenk- und Ruhezeiten ersetzt.

### **33. § 102 Abs. 12 lit. j - Zwangsmaßnahmen auch bei Manipulationen am Kontrollgerät:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** ---

**Bemerkungen:**

Um die Kontrollen und die Vollziehung zu erleichtern, soll klargestellt werden, dass Zwangsmaßnahmen (Hinderung an der Weiterfahrt) auch bei festgestellten Manipulationen am Kontrollgerät gesetzt werden können. Bisher lässt sich das nicht eindeutig herauslesen. § 102 Abs. 12 lit. j wird daher um den Begriff Kontrollgerät ergänzt, sodass auch ein Verstoß gegen die Vorschriften über die Benutzung des Kontrollgerätes ausdrücklich zu einer Zwangsmaßnahme führen kann.

**34. § 102b Abs. 6a – Ausdehnung der Abfragemöglichkeiten aus dem Register der Kontrollgerätekarten:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 1. März 2013

**Übergangsbestimmung:** ---

**Bemerkungen:**

In § 102b Abs. 6 ist die Erteilung von Auskünften aus dem Register geregelt. Das umfasst jedenfalls die im Register gespeicherten Daten über österreichische Kontrollgerätekarten. Es soll nunmehr in Abs. 6a eine ausdrückliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass im Wege des zentralen Kontrollgerätekartenregisters auch Auskünfte über Fahrerkarten aus anderen Staaten erteilt werden können. Über das System Tachonet ist das österreichische Register mit den Registern der anderen Staaten verbunden. Auch vor Ausstellung einer österreichischen Fahrerkarte wird gemäß § 102a Abs. 2 über Tachonet bei den Registern der anderen Staaten abgefragt, ob für die betreffende Person nicht bereits eine Fahrerkarte ausgestellt worden ist. Diese Abfrage soll nunmehr auch für Kontrollen ermöglicht werden.

**35. § 103 Abs. 1 Z 3 lit. a – Zulassungsbesitzer muss sich auch vom Vorliegen eines Fahrerqualifizierungsnachweises des Lenkers überzeugen:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** ---

**Bemerkungen:**

Es wird auch der erforderlichen Fahrerqualifizierungsnachweis (Code 95) berücksichtigt. Der Zulassungsbesitzer muss sich auch vom Vorliegen eines Fahrerqualifizierungsnachweises des Lenkers überzeugen, bevor er ihm sein Fahrzeug überlässt.

### **36. § 103c - Risikoeinstufungssystem:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** zeitgleich mit § 24a Güterbeförderungsgesetz; diese Bestimmung ist am 14. Februar 2013 in Kraft getreten

**Übergangsbestimmung:** ---

#### **Bemerkungen:**

Gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2006/22/EG haben die Mitgliedstaaten ein System für die Risikoeinstufung von Unternehmen zu errichten. Dieses Risikoeinstufungssystem wird im neuem Verkehrsunternehmensregister (VUR) angesiedelt. Diese Risikoeinstufung wird weitgehend automatisch ablaufen, um den Aufwand der Behörden zu minimieren. Es müssen bestimmte Bestrafungen und Mitteilungen über Kontrollen, die zu keiner Beanstandung geführt haben (Positivkontrollen) den Unternehmen zugeordnet werden. Sollten Unternehmen betroffen sein, die nicht im Verkehrsunternehmensregister enthalten sind (solche, die nicht über eine Konzession verfügen), so muss die Behörde diese Unternehmen neu anlegen. Dabei kann sie auf die im Unternehmensregister enthaltenen Daten zugreifen und diese verwenden.

Für das Risikoeinstufungssystem wird eine von der Kommission empfohlene Formel verwendet. Hinsichtlich der Schwere der Delikte gegen die Sozialvorschriften (Lenk- und Ruhezeiten, Kontrollgerät) ist Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG maßgebend. Es wird ein dreijähriger Betrachtungszeitraum herangezogen. Die Verstöße werden im letzten Jahr schwerer gewichtet als im Jahr davor. Um Ungleichbehandlung von kleinen und großen Unternehmen zu vermeiden, wird die Anzahl der Kontrollen in der Formel berücksichtigt. Sehr schwere Verstöße werden mit dem Faktor 40, schwere Verstöße mit dem Faktor 10 und leichte Verstöße mit dem Faktor 1 gewichtet. Zusätzlich werden die Verstöße im letzten Jahr mit Faktor 3, im vorletzten Jahr mit Faktor 2 und im vorvorletzten Jahr mit Faktor 1 gewichtet. Die sich daraus ergebende Summe wird durch die Anzahl der Kontrollen in den einzelnen Jahren dividiert. Das ergibt dann den Wert für die Risikoeinstufung. Der zur Anwendung kommende Berechnungsalgorithmus (die Berechnungsformel) wird durch Verordnung verbindlich festgelegt werden.

### **37. § 106 Abs. 10a – Bewilligung für Cabrio-Doppelstock-Omnibusse:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** ---

#### **Bemerkungen:**

Die Beförderung von Personen in Doppelstock-Omnibussen und Doppelstock-Omnibus-Anhängern ohne geschlossenes Dach wird an eine Routengenehmigung geknüpft. Bei

solchen Fahrzeugen ist es nicht auszuschließen, dass Passagiere während der Fahrt aufstehen und dabei in eine stromführende Oberleitung geraten oder beim Durchfahren unter eine niedrigen Brücke verletzt oder getötet werden. Seit 29. April 2009 ist es möglich, dass solche Busse eine EG-Betriebserlaubnis haben und kein weiteres Genehmigungsverfahren in Österreich durchzuführen ist, im Zuge dessen entsprechende Auflagen oder Bedingungen erlassen werden könnten. Als Grenze wird eine Höhe von 1,7 m über der Fahrbahn herangezogen. In diesem Fall erreicht eine stehende normale Person dann mit hoch gehobenem Arm eine Höhe von insgesamt knapp unter 4 m.

Die ECE-Regelung 107 enthält in mehreren Punkten Vorschriften für Cabrio-Busse. In Fußnote 2 zu Punkt 2.19 wird ausdrücklich festgehalten, dass die nationalen Behörden Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung dieser Fahrzeuge festlegen können.

### **38. § 106 Abs. 11 – Personenbeförderung auf der Ladefläche:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** ---

#### **Bemerkungen:**

Die Beförderung von Personen auf einer Ladefläche ist nur sehr eingeschränkt möglich. Im Bereich des Straßendienstes ergibt sich aber immer wieder die Notwendigkeit, Personen zum Verrichten bestimmter Tätigkeiten, wie Einschlagen von Schneestangen oder Ausbringen und Einsammeln von Leitkegeln und Leitbarken, auch auf der Ladefläche zu befördern. Es soll daher den Erfordernissen der Praxis Rechnung getragen werden und die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die im Bereich des Straßendienstes eingesetzt werden, auf der Ladefläche oder auf speziell dafür vorgesehenen Arbeitsplattformen erlaubt werden.

### **39. § 107 Abs. 1 – redaktionelle Anpassung:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** ---

#### **Bemerkungen:**

In § 107 Abs. 1 geht der Verweis auf § 20 Abs. 1 noch auf lit. d. Das ist nunmehr Z 4. Es erfolgt daher eine redaktionelle Anpassung.

### **40. § 108 Abs. 1 – redaktionelle Anpassung:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** ---

**Bemerkungen:**

Hier wird berücksichtigt, dass die Ausbildung für die neue Klasse AM (bisher Mopedausweis) sowie für den Code 111 (Fahrzeuge der Klasse A1 mit Lenkberechtigung Klasse B) auch weiterhin von den Autofahrerclubs durchgeführt werden darf.

**41. § 108 Abs. 3 und**

**42. § 109 Abs. 1 lit. f, g und j, § 115 Abs. 2, § 116 Abs. 1 und 4 und § 118 Abs. 2 und**

**51. § 116 Abs. 1 und § 117 Abs. 1 - redaktionelle Anpassungen:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** ---

**Bemerkungen:**

Als Anpassung an das Führerscheinrecht entfallen die bisherigen Hinweise auf Unterklassen, da diese in der 3. Führerscheinrichtlinie nicht mehr vorgesehen sind.

**43. § 109 Abs. 5 und**

**44. § 109 Abs. 8 – Verweis auf aktuelle Richtlinie:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** ---

**Bemerkungen:**

Da die Richtlinie 92/51/EWG über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung der Richtlinie 89/48/EWG durch die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen abgelöst worden ist, ist das entsprechend zu berücksichtigen. Die Richtlinie 2005/36/EG wurde mittlerweile durch die Verordnung (EU) Nr. 213/2011 geändert.

**45. § 110 – Übungsplatz ausdrücklich bei den sachlichen Voraussetzungen für eine Fahrschulbewilligung aufgezählt:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** ---

**Bemerkungen:**

Unter den sachlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrschulbewilligung wird nunmehr auch ausdrücklich der Übungsplatz genannt.

#### **46. § 112 Abs. 4 – Entfall der behördlichen Zustimmung zu einer angezeigten**

##### **Änderung der Schulfahrzeuge:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** ---

##### **Bemerkungen:**

Änderungen hinsichtlich der Schulfahrzeuge sollen der Bezirksverwaltungsbehörde lediglich anzuzeigen sein. Die bisherige behördliche Zustimmung kann entfallen. Diese Änderung geht auf Deregulierungsvorschläge der Länder zurück.

Änderungen hinsichtlich der Schulräume und des Übungsplatzes bedürfen der behördlichen Zustimmung.

#### **47. § 112 Abs. 5 - Entfall:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** ---

##### **Bemerkungen:**

Da die Beschaffenheit der Schulfahrzeuge von der Verordnungsermächtigung des nunmehrigen Abs. 2 bereits erfasst ist, kann § 112 Abs. 5 mit einer eigenen Verordnungsermächtigung betreffend Schulfahrzeuge entfallen.

#### **48. § 113 Abs. 1 – verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung des Fahrschulleiters:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** ---

##### **Bemerkungen:**

Im Erkenntnis vom 26. November 2010, ZI. 2010/02/0237, hat der Verwaltungsgerichtshof die Ansicht vertreten, dass einen Fahrschulleiter nicht die gleichen Rechte und Pflichten treffen wie den Fahrschulbesitzer. Insbesondere wäre die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit nicht gegeben. In der Verwaltungspraxis wurde das bisher anders gesehen. Daher erfolgt die ausdrückliche Klarstellung, dass einem Fahrschulleiter auch dieselbe verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit zukommt, wie dem Fahrschulbesitzer.

#### **49. § 114 Abs. 6a – redaktionelle Anpassung:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** ---

**Bemerkungen:**

Es erfolgt eine redaktionelle Klarstellung. Der bisher in § 114 Abs. 6a enthaltene Verweis auf die in § 10 Abs. 2 FSG angeführte Schulung geht ins Leere, da diese spezielle Schulung zur Erlangung einer Übungsfahrtbewilligung dort nicht mehr vorgesehen ist.

**50. § 114 Abs. 7 - Fahrschulinspektion:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** ---

**Bemerkungen:**

Die Befugnisse der Behörde im Rahmen der Fahrschulinspektion werden ausgeweitet und konkretisiert. So werden nach dem Vorbild des Arbeitsinspektionsgesetzes konkrete Rechte normiert, dass insbesondere die Besichtigung ermöglicht wird, Auskünfte erteilt werden, Einsicht in Unterlagen gewährt wird und Ablichtungen von Unterlagen hergestellt werden. Dabei handelt es sich um Unterlagen, die im Rahmen einer Fahrschulinspektion zu überprüfen sind, insbesondere um die Ausbildungsnachweise. Aufgrund dieser detaillierteren Rahmenbestimmungen soll es für die Behörden leichter und einfacher werden, ihrer Verpflichtung, die Fahrschulen zu überwachen, nachzukommen. Dadurch soll eine fachlich hochwertige Fahrschulausbildung gesichert und Wettbewerbsverzerrung vermieden werden.

**51. § 116 Abs. 1 und § 117 Abs. 1:**

**Bemerkungen:** siehe oben zu Z 41.

**52. § 116 Abs. 3 – Wiederholungen der Lehrbefähigungsprüfung:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** § 132 Abs. 29 Z 6:

6. § 116 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 43/2013 ist auch auf anhängige Verfahren, die noch nicht durch Bescheid abgeschlossen worden sind, anzuwenden;

**Bemerkungen:**

Die bisherige Regelung wurde von den Länder bzw.- Behördenvertretern als zu streng und problematisch angesehen.

Es entfällt die Regelung, dass die Prüfer auszusprechen haben, wann die Prüfung frühestens wiederholt werden darf und dass die Prüfung nicht vor Ablauf von zwei Monaten wiederholt werden darf. Statt dessen wird eine einheitliche Reprobationsfrist von einem Monat festgelegt.



Weiters wird die Möglichkeit die Prüfung zu wiederholen von derzeit zwei auf vier Wiederholungen ausgedehnt. Die im letzten Satz enthaltene Sperrfrist im Falle einer Ablehnung oder Zurückziehung des Antrages wird von derzeit fünf Jahren auf zwei Jahre verkürzt.

### **53. § 116 Abs. 6a - nur mehr entgeltliche Ausbildung von Fahr(schul-)lehrern:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 1. März 2013

**Übergangsbestimmung:** § 132 Abs. 29 Z 7:

7. § 116 Abs. 6a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 43/2013 gilt nicht für unentgeltliche Ausbildungen, die vor dem 1. März 2013 begonnen worden sind; Personen, die eine solche Ausbildung absolviert haben, dürfen noch bis 30. September 2013 zur Lehrbefähigungsprüfung antreten;

#### **Bemerkungen:**

Bisher war lediglich die entgeltliche Ausbildung der Fahrlehrer und Fahrschullehrer den ermächtigten Ausbildungsstätten vorbehalten. Daneben war auch eine unentgeltliche Ausbildung in den Fahrschulen selbst möglich.

Im Hinblick auf eine Qualitätsverbesserung soll diese Möglichkeit entfallen.

### **54. § 118 Abs. 4 - Lehrbefähigungsprüfung:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** ---

#### **Bemerkungen:**

Ebenso wie in § 116 Abs. 3 entfällt auch hier die Regelung, dass das die Prüfer im Rahmen der Lehrbefähigungsprüfung bekanntzugeben haben, wann die Prüfung frühestens wiederholt werden darf.

### **55. § 120 Abs. 5 Z 1 – Ausbildung für Feuerwehrfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 5.500 kg:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** ---

#### **Bemerkungen:**

Die Feuerwehren haben darauf hingewiesen, dass die Ausbildung in Landesfeuerwehrschulen für die Zusatzausbildung für Fahrzeuge bis 5,5 t problematisch ist. Diese Ausbildung soll daher auch ohne Landesfeuerwehrschule durch die einzelnen Feuerwehren möglich sein (wie auch für Rettungsorganisationen vorgesehen).

## **56. § 122 - Übungsfahrten:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 1. März 2013

**Übergangsbestimmung:** § 132 Abs. 29 Z 8

8. vor dem 1. März 2013 erteilte Übungsfahrtbewilligungen gemäß § 122 bleiben weiter gültig; auf Antrag ist die Gültigkeitsdauer auf 18 Monate zu verlängern; Anträge auf Erteilung einer Bewilligung zur Durchführung von Übungsfahrten gemäß § 122, die vor dem 1. März 2013 eingebracht wurden, sind nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage zu Ende zu führen;

### **Bemerkungen:**

Es gab verschiedene Anregungen den § 122 zu vereinfachen und weitgehend an die vergleichbare Bestimmung des § 19 FSG anzugleichen.

zu Abs. 1:

Die Bewilligung für den Begleiter entfällt. Es soll in Zukunft der Bewerber um eine Lenkberechtigung eine Bewilligung erhalten. Solche Anträge können direkt bei der besuchten Fahrschule eingebracht werden. Weiters wird ergänzt, dass im Antrag eine oder zwei Begleitpersonen namhaft zu machen sind. Im Hinblick auf die Klasseneinteilung der 3. Führerscheinrichtlinie entfällt jeweils die „Unterklasse“ einer Lenkberechtigung.

zu Abs. 2:

Da der Bescheidadressat nunmehr der Bewerber um die Lenkberechtigung ist, werden die Anforderungen an diesen in der Z 1 und die Anforderungen an den Begleiter in der Z 2 geregelt. Die schweren Verstöße, die einen Begleiter ausschließen, werden nunmehr in Abs. 2 Z 2 lit. d konkretisiert. Es handelt sich dabei um die Entzugsdelikte des § 7 Abs. 3 FSG und um die Vormerkdelikte gem. § 30a Abs. 2 FSG, wobei jedoch zwei zu berücksichtigende Vormerkungen vorliegen müssen. Diese Regelung stellt eine Vereinfachung und Klarstellung im Vergleich zur bisherigen Situation dar, die überdies notwendig ist, damit die Standortbehörde des Bewerbers allein, ohne Nachfrage bei der Wohnsitzbehörde des Begleiters, über das Führerscheinregister die notwendige Überprüfung vornehmen kann. Es werden die beiden Kriterien (Entziehung und zwei Vormerkungen) im Führerscheinregister ersichtlich sein, wodurch Nachfragen bei der Wohnsitzbehörde des Begleiters nicht erforderlich sind.

Die bisherige lit. d, wonach ein Begleiter nur auf Grund besonderer Verhältnisse mehr als zwei Bewerber um eine Lenkberechtigung innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten begleiten durfte, kann entfallen.

Im Hinblick auf die Klasseneinteilung der 3. Führerscheinrichtlinie entfällt jeweils die „Unterklasse“ einer Lenkberechtigung.

zu Abs. 3:

Aufgrund des neuen Systems wird in Abs. 3 vorgesehen, dass nunmehr der Begleiter im Bewilligungsbescheid namentlich zu nennen ist. Weiters wird die Dauer der Bewilligung auf

18 Monate verlängert. Die Konkretisierung des verwendeten Fahrzeuges kann entfallen. Es dürfen daher auch mehrere Fahrzeuge der entsprechenden Klasse verwendet werden.

zu Abs. 4:

Es wird eine Sonderregelung für Besitzer einer ausländischen Lenkberechtigung geschaffen, die von dieser in Österreich nicht mehr Gebrauch machen dürfen, zur Vorbereitung auf die praktische Fahrprüfung aber die Möglichkeit zu üben haben sollten. In der Vergangenheit zeigte sich dabei in der Praxis das Problem, dass die Behörde eine Bewilligung nur erteilen konnte, wenn die Absolvierung der Teilausbildung in der Fahrschule nachgewiesen wird.

Solche Personen sind aber von einer Ausbildung in der Fahrschule ausgenommen, da sie ja Besitzer einer ausländischen Lenkberechtigung sind.

Daher soll für diese Fälle eine vereinfachte und kürzere Übungsfahrtbewilligung ermöglicht werden, indem auf die Nachweise der Teilausbildung in der Fahrschule verzichtet wird. Da solche Personen im Besitz einer ausländischen Lenkberechtigung sind und von dieser zumindest während der ersten sechs Monate ab der Wohnsitzbegründung in Österreich auch Gebrauch machen durften, somit Fahrzeuge lenken durften, erscheint eine kürzere Übungsfahrtbewilligung gerechtfertigt.

Weiters besteht für diese Personen freie Wahl der Behörde, analog zu § 5 Abs. 1 letzter Satz FSG.

zu Abs. 5:

Entspricht im wesentlichen dem bisherigen Abs. 4. Im letzten Satz wird der Verweis auf das FSG richtiggestellt. Da es eine Z 4 in § 10 Abs. 2 FSG nicht mehr gibt, hat der Verweis nunmehr richtig § 10 Abs. 2 FSG zu lauten.

zu Abs. 6:

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Abs. 5. Der Text wird an das neue System angepasst. Der Bewerber hat daher den Bewilligungsbescheid mitzuführen und allfällige Auflagen oder Beschränkungen einzuhalten. Weiters wird ausdrücklich festgehalten, dass auch beim Bewerber und beim Begleiter der Alkoholgehalt des Blutes nicht mehr als 0,1 g/l (0,1 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft nicht mehr als 0,05 mg/l betragen darf.

zu Abs. 7:

Entspricht dem bisherigen Abs. 6. Die Pflicht, das Fahrzeug zu kennzeichnen soll weiterhin den Begleiter treffen, da dieser in der Regel auch der Besitzer des Fahrzeuges ist. Der bisherige letzte Satz, wonach das Verwenden dieser Tafel bei anderen als Übungsfahrten verboten ist, kann entfallen, da eine vergleichbare Bestimmung bei den L 17 Ausbildungsfahrten nicht vorgesehen ist und die Regelungen betreffend Übungsfahrten gemäß § 122 KFG und Ausbildungsfahrten gemäß § 19 FSG weitgehend gleichgeschaltet werden sollen.

zu Abs. 8:

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Abs. 7. Die Möglichkeiten der Aufhebung der Bewilligung werden übersichtlicher dargestellt. Der bisher erwähnte Fall, dass - wenn die Lenkberechtigung des Begleiters für eine andere Klasse oder Unterklasse entzogen oder durch Zeitablauf erloschen ist, auf Grund der für die Entziehung der Lenkberechtigung maßgebenden Gründe zu beurteilen ist ob der Begleiter durch weitere Übungsfahrten die Verkehrssicherheit gefährden wird, kann entfallen, da die Aufhebungsgründe klar und übersichtlich aufgelistet sind.

Weiters kann auch die bisherige Z 5 („wenn der Begleiter wegen eines der in § 7 Abs. 3 FSG genannten Delikte rechtskräftig bestraft wurde“) entfallen, da das durch die Z 1 („die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr gegeben sind“) abgedeckt ist.

### **57. § 123 Abs. 1b – Amtsbeschwerde gegen UVS-Entscheidungen:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 1. März 2013

**Übergangsbestimmung:** § 132 Abs. 29 Z 9

9. § 123 Abs. 1b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 43/2013 gilt nicht für Verfahren, in denen die Entscheidung des unabhängigen Verwaltungssenates vor dem 1. März 2013 ergangen ist.

#### **Bemerkungen:**

Aus der praktischen Vollzugserfahrung zeigt sich, dass die Möglichkeit der Erhebung einer Amtsbeschwerde nach dem Kraftfahrzeuggesetz sinnvoll wäre, da zwar der Berufungswerber gegen Bescheide des unabhängigen Verwaltungssenates eine Beschwerdemöglichkeit hat, nicht mehr jedoch die Behördenseite. Die Landesamtsdirektorenkonferenz ersuchte daher, wieder eine Möglichkeit der Erhebung einer Amtsbeschwerde im Kraftfahrzeuggesetz vorzusehen. Bis zur Novelle BGBl I Nr. 65/2002 war eine solche Möglichkeit für den Bundesminister in § 123 Abs. 1 letzter Satz vorgesehen. Die Möglichkeit zur Amtsbeschwerde wäre am sinnvollsten der belangten Behörde einzuräumen, da so der Behördenaufwand minimiert werden kann. Da die UVS - Zuständigkeit derzeit in § 123 Abs. 1 und Abs. 1a geregelt ist, wird die neue Amtsbeschwerderegulation in einem neuen Abs. 1b vorgesehen.

### **58. § 132 Abs. 29 - Übergangsbestimmungen:**

**Bemerkungen:** Bei den einzelnen Punkten behandelt.

### **59. § 134 Abs. 7 - Verfall von Manipulationseinrichtungen:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** ---

**Bemerkungen:**

Als verschärfte Maßnahme gegen manipulierte Kontrollgeräte sollen die Manipulationseinrichtungen für verfallen erklärt werden können.

**60. § 135 Abs. 25 - Inkrafttreten:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Bemerkungen:** Bei den einzelnen Punkten behandelt.

**61. § 136 Abs. 1 lit. h - Vollzugsklausel:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** ---

**Bemerkungen:**

Bei den Vollzugsbestimmungen wird im Hinblick auf das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres die Bestimmung des § 102 Abs. 11c ergänzt, da es sich dabei um Tätigkeiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes handelt.

**62. § 136 Abs. 3b . Vollzugsklausel:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 7. November 2013

**Übergangsbestimmung:** ---

**Bemerkungen:**

In der Vollzugsbestimmung wird neben § 47 Abs. 4 der neue § 47a ergänzt. Damit wird klargestellt, dass diese Bestimmung in die federführende Zuständigkeit des BMI fällt.

## Artikel 2

### 15. FSG- Novelle

**1. § 2 Abs. 1 Z 4 lit. b und § 2 Abs. 1 Z 5 lit. b - dreirädrige Kraftfahrzeuge:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** ---

**Bemerkungen:**

Hinsichtlich der dreirädrigen Fahrzeuge wurde mit der 14. FSG-Novelle die Richtlinie 2006/126 wörtlich umgesetzt. Eine wörtliche Auslegung würde bedeuten, dass mit der Klasse A und B „nur“ die dreirädrigen Kraftfahrzeuge mit mehr als 15 kw gelenkt werden

dürften, nicht jedoch auch die mit weniger Leistung, was im Sinne eines Größenschlusses sachlich nicht gerechtfertigt sein kann. Da es bereits diesbezügliche Anfragen gegeben hat, soll die Klarstellung getroffen werden, dass auch die „kleinen“ dreirädrigen Kraftfahrzeuge mit den Klassen A und B im genannten Umfang gelenkt werden dürfen.

**1a. § 2 Abs. 4 Z 4 - Krafträder:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** ---

**Bemerkungen:**

Es handelt sich um eine Richtigstellung der 14. FSG-Novelle. Nachdem in § 2 Abs. 1 Z 5 lit. c FSG der Begriff „Krafträder“ verwendet wird (und solche Fahrzeuge mit Klasse B und Code 111 gelenkt werden dürfen), muss die Bestimmung des Abs. 4, die auf diese Regelung Bezug nimmt, auch mit dem Abs. 1 korrespondieren.

**1b. § 5 Abs. 6 - Klarstellung:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** ---

**Bemerkungen:**

In Zusammenhang mit der Sonderregelung des ärztlichen Gutachtens beim Stufenzugang der Klasse A ist in der allgemeinen Regelung klarzustellen, dass die Regelungen des § 18a Abs. 1 bis 3 Vorrang haben.

**2. § 7 Abs. 8 – Prüfung Verkehrszuverlässigkeit Klasse AM:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** ---

**Bemerkungen:**

Das Lenkberechtigungserteilungsverfahren für die Klasse AM weist einige Besonderheiten auf. Im Rahmen der Verkehrszuverlässigkeitsprüfung reicht die alleinige Prüfung durch die Standortbehörde aus, es ist nicht, wie bei allen anderen Klassen, bei der Wohnsitzbehörde rückzufragen.

**3. § 12 Abs. 3 Z 2 – redaktionelle Anpassung:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** ---

**Bemerkungen:**

Redaktionelle Anpassung. Durch die Umgestaltung des § 19 erfolgt jetzt der Verweis auf das Gesamtsystem der Ausbildungsfahrten.

**3a. § 13 Abs. 1 – Erteilungsfiktion Klasse AM:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** ---

**Bemerkungen:**

Die Regelung steht in Zusammenhang mit der Neuregelung des § 18a. In der Bestimmung werden noch zwei notwendige Ausnahmen von dem allgemeinen Grundsatz, dass die Lenkberechtigung mit Absolvierung der praktischen Fahrprüfung als erteilt gilt, eingefügt. Folglich ist diese Ausnahme auch in § 13 bei der allgemeinen Regelung aufzunehmen.

**4. § 13 Abs. 6 – Direktversand des Führerscheines nur in Österreich:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** ---

**Bemerkungen:**

Mit dieser Änderung wird die Rechtslage den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst, die sich bewährt haben. Seitens der ÖSD werden ins Ausland keine Führerscheine im direkten Weg verschickt, auch nicht in EWR-Staaten. Dies hat im Weg der Behörden zu erfolgen. Die Zahl der innerhalb des EWR zu versendenden Führerscheine ist aufgrund der Regelung, dass der jeweilige Wohnsitzstaat für führerscheinrechtliche Angelegenheiten zuständig ist, ohnehin sehr gering.

**4a. § 14 Abs. 2 – Ausnahme von Führerscheinmitführipflicht:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** ---

**Bemerkungen:**

Die mit der 14. FSG-Novelle entfallene Bestimmung wird unverändert wieder eingeführt.

**4b. § 15 Abs. 3 – Eintragung der 15-jährigen Gültigkeit:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** ---

**Bemerkungen:**

In § 15 Abs. 3 ist nach wie vor die ursprünglich vorgesehene Vorgangsweise enthalten, wonach die 15-jährige Frist bei den jeweiligen Klassen einzutragen ist. Es wurde jedoch im Sinne der Rechtssicherheit vereinbart, diese Frist auf der Vorderseite des Führerscheines einzutragen, was auch noch auf Verordnungsebene konkretisiert werden soll. Diese gesetzliche Bestimmung ist daher anzupassen.

**5. § 16 Abs. 2 und**

**11. § 16b Abs. 1a – Anbindung der Autofahrerclubs an das Führerscheinregister:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** ---

**Bemerkungen:**

Die organisatorischen Änderungen, die sich durch die Einführung der Klasse AM anstelle der Mopedaussweise ergeben, machen es erforderlich, auch die Autofahrerclubs an das Führerscheinregister anzubinden. Jegliche andere Vorgangsweise würde für die Antragsteller zu gravierenden Unterschieden führen, je nachdem ob sie den Antrag für die Lenkberechtigung der Klasse AM bei der Fahrschule oder dem Club stellen. Diese Unterschiede sollen vermieden werden. Durch die Anbindung der Autofahrerclubs an das Führerscheinregister sind in einem eigenen Absatz die Lese- und Schreibrechte der Clubs zu regeln, die sich weitgehend an jenen der Fahrschulen orientieren. Im Übrigen stehen diese Regelungen in engem Zusammenhang mit der Neuregelung des § 18 Abs. 2.

**6. § 16 Abs. 2, § 16b Abs. 1, 2, 3 und 4, § 17 Abs. 2 – redaktionelle Anpassung:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** ---

**Bemerkungen:**

Redaktionelle Änderung in Zusammenhang mit Einführung des Absatzes 1 und 2 in § 16a im Zuge der 14. FSG-Novelle.

**7. § 16a Abs. 1 Z 6 – redaktionelle Anpassung:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** ---



**Bemerkungen:**

Da nunmehr der Bewerber den Antrag auf Bewilligung der Ausbildungsfahrten stellen muss, ist auch die Standortbehörde der Fahrschule für die Eintragung der Daten hinsichtlich der Ausbildungsfahrten zuständig. Die Einschränkung „als Begleiter“ hat daher zu entfallen. Außerdem wurde der Verweis auf § 19 Abs. 3 korrigiert.

**8. § 16a Abs. 1 – Daten der Autofahrerclubs:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** ---

**Bemerkungen:**

Durch die Anbindung der Autofahrerclubs an das Führerscheinregister sind auch deren Daten und die Daten der neu dazukommenden Zugriffsberechtigten bei diesen Stellen im Führerscheinregister aufzunehmen.

**9. § 16b Abs. 1 – redaktionelle Anpassung:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** ---

**Bemerkungen:**

Die Aufzählung der Leserechte für die Fahrschulen in dieser Bestimmung war unvollständig und wird den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst.

**10. § 16b Abs. 1,****12. § 16b Abs. 2 und****14. § 16b Abs. 3 - redaktionelle Anpassung:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** ---

**Bemerkungen:**

Mit diesen Novellierungen erfolgt die Verlagerung der Eintragungspflicht der Daten betreffend Übungs- und Ausbildungsfahrten im Führerscheinregister weg von der Wohnsitzbehörde des Begleiters hin zur Fahrschule einerseits und zur Standortbehörde der Fahrschule andererseits. In § 16b Abs. 2 entfällt überdies der obsolete Verweis auf § 16a Abs. 1 Z 7 (diese auf die Mopedausweise bezogene Bestimmung ist bereits mit der 14. FSG-Novelle entfallen, aber der noch vorhandene Verweis an dieser Stelle wurde übersehen).

**11. § 16b Abs. 1a** – siehe oben zu Z 5.

**13. § 16b Abs. 2 – redaktionelle Anpassung:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** ---

**Bemerkungen:**

In der Aufzählung der Schreibrechte der Wohnsitzbehörde haben die Maßnahmen im Zuge des Vormerksystems gefehlt, diese werden ergänzt. Die Vormerkungen an sich werden von der Straf(=Tatort)behörde eingegeben. Die Rechtsgrundlage dafür findet sich in § 30a Abs. 1.

**14. § 16b Abs. 3** – siehe oben zu Z 10.

**15. § 18 Abs. 1 und**

**16 § 18 Abs. 2 – Erteilung Klasse AM, vorläufiger Führerschein:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** ---

**Bemerkungen:**

Im Rahmen der 14. FSG-Novelle wurde am Ende von § 18 Abs. 1 eine Sonderregelung für die Erteilung der Klasse AM geschaffen. Es hat sich im Zuge der organisatorischen Umsetzung der Einführung der Klasse AM gezeigt, dass diese Regelung nicht praktikabel ist und unnötig großen Aufwand für den Antragsteller, Fahrschulen und Behörden bedeutet. Es wird daher nun in § 18 Abs. 2 eine andere Regelung mit Erteilungsfiktion für die Klasse AM geschaffen.

Wesentlich ist, dass es den Fahrschulen und Clubs auch ermöglicht wird, einen vorläufigen Führerschein auszustellen. Gleichzeitig werden die Fahrschulen und Clubs ermächtigt, das Vorliegen der Voraussetzungen inklusive der Identität des Kandidaten zu überprüfen. Die Ausstellung des vorläufigen Führerscheines gilt als Erteilung der Lenkberechtigung für die Klasse AM, womit auch sichergestellt ist, dass der Zeitpunkt der Erteilung dieser Lenkberechtigung eindeutig feststeht. Die Prüfung der Identität bei Erteilung einer Lenkberechtigung ist an sich Angelegenheit der Behörden. Im Hinblick darauf, dass es sich um eine Lenkberechtigung mit besonderem Charakter handelt und die Fahrschulen und Clubs auch bisher die Mopedausweise ausgestellt haben, soll diese Aufgabe in beschränktem Umfang auch den Fahrschulen und Clubs übertragen werden und zwar dahingehend, dass ausschließlich der Reisepass oder der Personalausweis als

Identitätsnachweis von den Fahrschulen und Clubs anzuerkennen ist. Damit werden die Standardfälle abgedeckt, es handelt sich um eine klare, einfache Regelung, die die höchstwertigsten Ausweistypen abdeckt. Möchte sich der Betreffende mit anderen Dokumenten ausweisen (insbesondere Asylkarten etc...), bleibt ihm der Weg zur Behörde nicht erspart.

Mit dieser Regelung wird zum Einen eine praktikable Lösung gefunden, um nicht alle Bewerber um eine Klasse AM zur Behörde schicken zu müssen und andererseits sichergestellt, dass es doch nach wie vor einen hochwertigen Identitätscheck im Lenkberechtigungsverfahren gibt.

Abschließend findet sich in Abs. 2 auch noch die Regelung für die Duplikatsausstellung, wenn einem Besitzer eines Mopedausweises ein Führerschein für die Klasse AM ausgestellt werden soll. Ein solcher Antrag ist direkt bei der Behörde einzubringen, da diese ja auch die Herstellung des Führerscheines veranlassen muss. Eine Beibehaltung der derzeitigen Regelung, wonach ein Duplikatsmopedausweis von Fahrschulen oder Clubs ausgestellt wird, wäre unpraktikabel, da diese Stellen den Antrag nicht bearbeiten, sondern nur weiterleiten könnten. Im Übrigen entspricht die Regelung über die Duplikate dem derzeitigen § 31 Abs. 4.

**16a. § 18 Abs. 1,**

**16b. § 18a Abs. 2 und**

**16c. § 18a Abs. 3 – Stufenzugang Klasse A, Erteilungsfiktion, ärztliches Gutachten:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** ---

**Bemerkungen:**

Der Erwerb der Klassen A2 und A im Stufenzugang ist als Erteilung einer Lenkberechtigung (im Sinne einer Ausdehnung) anzusehen. Wird diese ohne praktische Fahrprüfung, sondern mittels praktischer Ausbildung erworben, dann ist die allgemeine Regelung des § 13 Abs. 1, wonach eine Lenkberechtigung mit Ablegung der praktischen Fahrprüfung als erteilt gilt, nicht anwendbar. Da es aber erforderlich ist, den Zeitpunkt der Erteilung der Lenkberechtigung zu definieren (etwa auch um das Erteilungsdatum im Führerschein einzutragen), muss eine Ausnahmeregelung im Sinne einer eigenen Erteilungsfiktion für diese Situation getroffen werden. In diesen Fällen soll der vorläufige Führerschein von der Behörde ausgestellt werden und der Zeitpunkt der Ausstellung soll als Zeitpunkt der Erteilung der neu erworbenen Lenkberechtigung gelten.

Eine weitere klärungsbedürftige Frage im Rahmen des Stufenzuganges zu Klasse A (A2) ist die Notwendigkeit eines ärztlichen Gutachtens. Dies ist in der Richtlinie nicht vorgesehen und demnach auch in der 14. FSG-Novelle nicht ausdrücklich erwähnt worden. Somit wäre

an sich die allgemeine Regelung anzuwenden, dass bei jeder Ausdehnung auf die nächsthöhere Klasse ein ärztliches Gutachten beizubringen wäre, was bei Bewerbern im jugendlichen Alter als nicht notwendig anzusehen ist. Somit wird eine Sonderregelung statuiert, dass erst ab einer Antragstellung nach Vollendung des 30. Lebensjahres ein ärztliches Gutachten beizubringen ist (wenn das frühere schon älter als 18 Monate ist). Der Verweis auf § 24 Abs. 4 bringt zum Ausdruck, dass bei begründeten gesundheitlichen Bedenken zu einem früheren Zeitpunkt selbstverständlich dennoch im Einzelfall ein ärztliches Gutachten vorgeschrieben werden kann. Diese Regelung befreit somit jugendliche „Aufsteiger“ von der Pflicht, in relativ kurzen Abständen ärztliche Gutachten beizubringen und erfasst aber sehr zielgerichtet die „Wiedereinsteiger“, die nach vielen Jahren des „Nicht-Motorradfahrens“ nunmehr solche Fahrzeuge lenken wollen und gleichzeitig eine höhere Lenkberechtigungsklasse erwerben wollen. Diese Regelung steht auch in einem sachlichen Zusammenhang mit § 18 Abs. 1 Z 9, wo für die Klasse AM ein ärztliches Gutachten erst ab dem vollendeten 20. Lebensjahr (und vorher gar nicht!) erforderlich ist. Beim Aufstieg von Klasse A1 auf A ist eine Erteilungsfiktion nicht erforderlich, da jedenfalls eine praktische Fahrprüfung zu absolvieren ist, aber die Sonderregelung betreffend des ärztlichen Gutachtens soll auch in diesem Fall gelten.

#### **17. § 19 – L17, Ausbildungsfahrten:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 1. März 2013

**Übergangsbestimmung:** § 41 Abs. 11

(11) Bewilligungen zur Durchführung von Ausbildungsfahrten, die vor dem 1. März 2013 erteilt wurden, bleiben weiterhin gültig. Anträge auf Erteilung einer Bewilligung von Ausbildungsfahrten gemäß § 19, die vor dem 1. März eingebracht wurden, sind nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage zu Ende zu führen.

#### **Bemerkungen:**

Dieser Paragraph erfährt eine komplette Neuregelung in Zusammenhang mit der korrespondierenden Neuregelung der Übungsfahrten in § 122 KFG.

Abs. 1:

Dieser entspricht inhaltlich dem derzeitigen Abs. 1 mit Berücksichtigung der neuen Mindestalterregelung der 14. FSG-Novelle.

Abs. 2:

Enthält die zentrale Neuerung, nämlich die weitgehende Gleichschaltung mit § 122 KFG 1967 hinsichtlich organisatorischer Fragen und Erteilungsvoraussetzungen. Dies wird durch einen Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen des § 122 KFG 1967 erreicht. Weiters werden in diesem Absatz die für die Ausbildungsfahrten zusätzlich erforderlichen organisatorischen Regelungen zusammengefasst. Als wesentliche Änderung ist zu

erwähnen, dass nämlich die im Fall von minderjährigen Bewerbern erforderliche Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten nicht mehr der Behörde, sondern der Fahrschule vorzulegen ist. Im Sinne der Verwaltungsreform 2006 ist ja die Ansprechstelle des Bewerbers in erster Linie die Fahrschule und nicht die Behörde.

Abs. 3:

Enthält in groben Zügen den inhaltlichen Ablauf der Ausbildungsform der vorgezogenen Lenkberechtigung für die Klasse B. Auch hier werden die Änderungen der 14. FSG-Novelle mitberücksichtigt. Als inhaltliche Neuerung ist zu erwähnen, dass im Fall von zwei Begleitern nicht mehr beide an der begleitenden Schulung teilnehmen müssen, sondern ein Begleiter ausreicht. Hintergrund dafür ist die Gleichschaltung mit § 122 KFG 1967.

Abs. 4:

Die Verordnungsermächtigung ist weitgehend unverändert übernommen worden.

**18. § 30a Abs. 2 Z 2,**

**19. § 30a Abs. 2 Z 3 und**

**20. § 30a Abs. 2 Z 11 – redaktionelle Anpassungen:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** ---

**Bemerkungen:**

§ 30a Abs. 2 Z 2 und 3:

Redaktionelle Änderung, die im Rahmen der 14. FSG-Novelle übersehen wurde. Die Übertretung der 0,1 Promille Regelung für C und D-Lenker wurde zusammengezogen und findet sich jetzt in § 20 Abs. 4.

§ 30a Abs. 2 Z 11:

Redaktionelle Änderung. Die Eisenbahnkreuzungsverordnung wurde neu erlassen und die entsprechenden Strafbestimmungen finden sich nun an anderer Stelle.

**21. § 34b Abs. 4a – Fahrschullehrer als Fahrprüfer:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** ---

**Bemerkungen:**

Weitere Änderung im Zusammenhang mit der 14. FSG-Novelle. Es wurde die Bestimmung des § 9 Abs. 2 Z 2 und 3 der Fahrprüfungsverordnung mit der vereinfachten Bestellung von Fahrprüfern nicht übernommen (Möglichkeit auch ohne Reifeprüfungszeugnis). Das soll nun nachgeholt werden.

**21a. § 40 Abs. 3 – redaktionelle Anpassung:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 26. Februar 2013

**Übergangsbestimmung:** ---

**Bemerkungen:**

Redaktionelle Änderung. In der 14. FSG-Novelle wurde übersehen, dass in dieser Bestimmung noch die nicht mehr bestehende Vorstufe A genannt ist.

**22. § 41 Abs. 11 - Übergangsbestimmung:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Bemerkungen:**

Siehe zu Z 17.

**23. § 43 Abs. 21 - Inkrafttreten:**

**Bemerkungen:**

Bei den einzelnen Bestimmungen berücksichtigt.

**Teil 2:  
Gesetzestext  
(BGBl. Teil I Nr. 43/2013)**

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2013	Ausgegeben am 25. Februar 2013	Teil I
43. Bundesgesetz:	Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 (31. KFG-Novelle) und des Führerscheingesetzes (15. FSG-Novelle) (NR: GP XXIV RV 1985 AB 2125 S. 188. BR: 8887 AB 8903 S. 817.) [CELEX-Nr.: 32006L0026]	

### 43. Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 (31. KFG-Novelle) und das Führerscheingesetz (15. FSG-Novelle) geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 (31. KFG-Novelle)

Das Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z 15b lautet:

- „15b. Leichtmotorrad ein Motorrad oder ein Motorrad mit Beiwagen mit
- a) einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und
  - b) einem Verhältnis von Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,2 kW/kg
- das nicht von einem Fahrzeug mit mehr als der doppelten Motorleistung abgeleitet ist;“

2. § 2 Abs. 1 Z 18 entfällt.

3. In § 3 Abs. 2 entfallen der Beistrich nach dem Wort „Anhänger-Arbeitsmaschinen“ und der Ausdruck „Invalidenkraftfahrzeuge“.

4. § 4 Abs. 7a lautet:

„(7a) Bei Kraftwagen mit Anhängern darf die Summe der Gesamtgewichte sowie die Summe der Achslasten 40 000 kg, im Vorlauf- und Nachlaufverkehr 44 000 kg, und beim Transport von Rundholz aus dem Wald oder bei der Sammlung von Rohmilch bis zum nächstgelegenen technisch geeigneten Verladebahnhof oder zu einem Verarbeitungsbetrieb, höchstens jedoch 100 km Luftlinie, wenn die hintere Achse des Anhängers mit Doppelbereifung oder einer der Doppelbereifung gleichwertigen Bereifung ausgerüstet ist oder beide Fahrzeuge jeweils mehr als zwei Achsen haben, 44 000 kg nicht überschreiten. Die größte Länge von Kraftwagen mit Anhängern darf 18,75 m, von Sattelkraftfahrzeugen jedoch 16,5 m nicht überschreiten.“

5. § 6 Abs. 2 lit. c entfällt.

6. In § 6 Abs. 9 entfällt der Ausdruck „Invaliden- und“.

7. Nach § 14 Abs. 6b wird folgender Abs. 6c eingefügt:

„(6c) An Kraftwagen der Klassen N2 mit einer Höchstmasse von mehr als 7,5 t und N3 sowie von solchen Fahrzeugen abgeleiteten Spezialkraftwagen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen müssen auffällige Markierungen im Sinne der ECE-Regelung Nr. 104 angebracht sein. An solchen Fahrzeugen mit einer

1. Breite von mehr als 2 100 mm muss hinten eine Vollkontur-Markierung und



2. Länge von mehr als 6 m muss seitlich eine Teilkonturmarkierung angebracht sein. Das gilt nicht für Fahrgestelle mit Fahrerhaus, unvollständige Fahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge. Ist es wegen der Form, des Aufbaus, der Bauart oder der Betriebsbedingungen nicht möglich, die vorgeschriebene Konturmarkierung anzubringen, darf eine Linienmarkierung angebracht sein. An Feuerwehrfahrzeugen reicht generell eine Linienmarkierung. Diese kann je nach Konstruktion des Fahrzeuges auch unterbrochen sein.“

8. Dem § 16 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Anhänger der Klassen O2, O3 und O4, müssen hinten mit einem oder zwei, ab einer Länge von mehr als 6 m jedenfalls mit zwei, Rückfahrscheinwerfern ausgerüstet sein, mit denen weißes Licht ausgestrahlt werden können muss; sie müssen so beschaffen sein, dass mit ihnen andere Straßenbenutzer nicht geblendet werden können und nur Licht ausgestrahlt werden kann, wenn die Vorrichtung zum Rückwärtsfahren eingeschaltet ist. Rückfahrscheinwerfer sind für Anhänger, die dazu bestimmt sind, mit landwirtschaftlichen Zugmaschinen gezogen zu werden, jedoch nicht erforderlich.

(6) An Anhängern der Klassen O3 und O4, müssen auffällige Markierungen im Sinne der ECE-Regelung Nr. 104 angebracht sein. An solchen Anhängern mit einer

1. Breite von mehr als 2 100 mm muss hinten eine Vollkontur-Markierung und

2. Länge von mehr als 6 m muss seitlich eine Teilkonturmarkierung

angebracht sein. Dies gilt nicht für Anhänger, die dazu bestimmt sind, mit landwirtschaftlichen Zugmaschinen gezogen zu werden. Ist es wegen der Form, des Aufbaus, der Bauart oder der Betriebsbedingungen nicht möglich, die vorgeschriebene Konturmarkierung anzubringen, darf eine Linienmarkierung angebracht sein. An Feuerwehrfahrzeugen reicht generell eine Linienmarkierung. Diese kann je nach Konstruktion des Fahrzeuges auch unterbrochen sein.“

9. § 18 Abs. 2 Z 1 entfällt.

10. § 19 Abs. 1 lautet:

„(1) Abgesehen von den in § 15 geregelten Fahrzeugen müssen Kraftfahrzeuge mit Fahrtrichtungsanzeigern ausgerüstet sein, deren Blinkleuchten (Abs. 2) symmetrisch zur Längsmittlebene des Fahrzeuges und so angebracht sind, dass von vorne und von hinten jeweils mindestens zwei symmetrisch zur Längsmittlebene des Fahrzeuges liegende sichtbar sind; wenn jedoch zwingende Gründe vorliegen, können Blinkleuchten auch nicht symmetrisch zur Längsmittlebene des Fahrzeuges angebracht sein; bei Kraftfahrzeugen der Klassen M und N müssen zusätzlich seitliche Fahrtrichtungsanzeiger vorhanden sein. Die auf einer Seite des Fahrzeuges angebrachten Blinkleuchten müssen durch dieselbe Betätigungsvorrichtung ein- und ausschaltbar sein. Sie dürfen nur ein- und ausschaltbar sein, wenn die Blinkleuchten der anderen Seite ausgeschaltet sind. Der Lenker muss von seinem Platz aus erkennen können, dass die Blinkleuchten des von ihm gelenkten Fahrzeuges und eines mit diesem gezogenen Anhängers (Abs. 3) wirksam sind.“

11. § 20 Abs. 1 Z 4 lit. b lautet:

„b) Fahrzeugen, die im Bereich des militärischen Eigenschutzes, der Militärstreife sowie des Entminungsdienstes zur Verwendung kommen,“

12. In § 22 Abs. 6 wird der Verweis „§ 20 Abs. 1 lit. d“ ersetzt durch „§ 20 Abs. 1 Z 4“.

13. Nach § 24 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Der Landeshauptmann hat regelmäßig zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Ermächtigung noch gegeben sind und ob die Prüfungen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Er kann Anordnungen zur Behebung von Mängeln treffen. Den Anordnungen des Landeshauptmannes ist unverzüglich zu entsprechen. Erforderlichenfalls kann der Ausschluss bestimmter Personen von dieser Tätigkeit angeordnet werden.“

14. Nach § 24a Abs. 6 wird folgender Abs. 6a eingefügt:

„(6a) Die Bestimmungen des § 24 Abs. 5 über den Widerruf der Ermächtigung und des § 24 Abs. 5a über die regelmäßige Kontrolle durch den Landeshauptmann und die Möglichkeit Anordnungen zur Behebung von Mängeln zu treffen und erforderlichenfalls bestimmte Personen von dieser Tätigkeit auszuschließen, gelten auch für Ermächtigungen betreffend Einbau und Prüfung der Geschwindigkeitsbegrenzer.“

15. In § 28a Abs. 6 wird der Ausdruck „96/96/EG“ ersetzt durch „2009/40/EG, ABl. Nr. L 141, vom 6. Mai 2009, S 12“.

16. In § 28b Abs. 1 und 5 wird jeweils der Ausdruck „96/96/EG“ ersetzt durch „2009/40/EG“.

17. § 37 Abs. 2 lit. h lautet:

„h) bei den der wiederkehrenden Begutachtung unterliegenden Fahrzeugen das letzte für das Fahrzeug ausgestellte Gutachten gemäß § 57a Abs. 4, sofern bereits eine wiederkehrende Begutachtung fällig geworden ist und das Gutachten noch nicht in der Begutachtungsplakettendatenbank gemäß § 57c gespeichert ist. Wenn in den Fällen des § 28a Abs. 6 oder des § 28b Abs. 1 und 5 das erforderliche positive Gutachten gemäß § 57a durch den Nachweis eines positiven Ergebnisses einer technischen Untersuchung im Sinne der Richtlinie 2009/40/EG ersetzt worden ist, so ist dieser Nachweis vorzulegen und anzuerkennen, sofern noch keine weitere wiederkehrende Begutachtung fällig geworden ist. Im Falle einer Miete des Fahrzeuges aus einem anderen EU-Mitgliedstaat ist das in dem jeweiligen Mitgliedstaat zuletzt ausgestellte Prüfgutachten vorzulegen, sofern bereits eine wiederkehrende Begutachtung fällig geworden ist.“

18. § 39 Abs. 1 lautet:

„(1) Fahrzeuge, die unter der Bedingung genehmigt wurden, dass sie nur auf bestimmten Arten von Straßen verwendet werden, dürfen nur für bestimmte Straßenzüge dieser Art (Routen) zugelassen werden; bei dieser Zulassung sind, soweit dies insbesondere im Hinblick auf örtliche Gegebenheiten erforderlich ist, die entsprechenden Auflagen vorzuschreiben. Dies gilt auch für Fahrzeuge mit einer EG-Betriebserlaubnis, deren Abmessungen die in § 4 Abs. 6 festgesetzten Höchstgrenzen überschreiten. Fahrzeuge zur Güterbeförderung, bei denen lediglich das höchste zulässige Gesamtgewicht oder die höchsten zulässigen Achslasten oder beide die im § 4 Abs. 7, 7a und 8 angeführten Höchstgrenzen übersteigen, sind gemäß § 37 zuzulassen und die Beschränkung der Zulassung auf bestimmte Straßenzüge ist bedingt für den Fall auszusprechen, dass das Fahrzeug ganz oder teilweise beladen ist und durch die Beladung die jeweiligen Höchstgrenzen überschritten werden, bei Fahrzeugen für die Benützung von Straßen im Vorlauf- und Nachlaufverkehr auf die Dauer der Verwendung für diese Zwecke; dies gilt sinngemäß auch für Fahrzeuge, an denen gemäß § 28 Abs. 6 Streu- oder Schneeräumgeräte angebracht werden dürfen und deren größte Breite nur bei angebrachtem Gerät die im § 4 Abs. 6 Z 2 angeführte oder die durch Verordnung für Schneeräumgeräte festgelegte Höchstgrenze übersteigt.“

19. § 41 Abs. 3 lautet:

„(3) Auf Antrag sind dem Zulassungsbesitzer zwei gleichlautende Ausfertigungen des Zulassungsscheines auszustellen. Das ist auf der jeweiligen Zweitausfertigung zu vermerken, bei Zulassungsbescheinigungen im Chipkartenformat ist der Vermerk „Zweitkarte“ mit freiem Auge lesbar anzubringen. Wenn in den Fällen des § 57 Abs. 8 oder § 58 Abs. 1 oder 2 der Zulassungsschein abgenommen worden ist, darf die Zweitausfertigung nicht mehr verwendet werden und ist unverzüglich der Behörde abzuliefern.“

20. In § 45 Abs. 6 wird nach dem Begriff „Fahrgestellnummer“ die Wortfolge „oder die letzten sieben Stellen der Fahrzeugidentifizierungsnummer“ eingefügt.

20a. Nach § 47 wird folgender § 47a samt Überschrift eingefügt:

#### **„Nationale Kontaktstelle im Sinne der Richtlinie 2011/82/EU**

**§ 47a.** (1) Nationale Kontaktstelle nach Art. 4 der Richtlinie 2011/82/EU zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte, ABl. Nr. L 288 vom 5.11.2011, S 1, ist der Bundesminister für Inneres, welcher sich dabei der zentralen Zulassungsevidenz gemäß § 47 Abs. 4 bedient. Bei automationsunterstützten Abrufen österreichischer Behörden nach Art. 4 der Richtlinie 2011/82/EU aus Fahrzeugzulassungsregistern anderer EU-Mitgliedstaaten fungiert er als Dienstleister im Sinne des § 4 Z 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, für diese Behörden.

(2) Die nationale Kontaktstelle hat den nationalen Kontaktstellen der anderen EU-Mitgliedstaaten den automationsunterstützten Abruf von Zulassungsdaten im Wege der Datenfernverarbeitung im Sinne des Art. 4 der Richtlinie 2011/82/EU bzw. des § 47 Abs. 4 vierter Satz und unter den Bedingungen des nachfolgenden Abs. 3 zu ermöglichen. Der automationsunterstützte Abruf erstreckt sich neben fahrzeugspezifischen Daten des Fahrzeuges auf Vorname, Familien- oder Nachname, akademischen

Grad, Geburtsdatum und Anschrift des Zulassungsbesitzers, im Fall von juristischen Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts auf die Firma und die Anschrift.

(3) Automationsunterstützte Abrufe im Sinne des Abs. 2 dürfen nur unter Verwendung des vollständigen Kennzeichens eines bestimmten Fahrzeuges als Abfragekriterium und nur zum Zwecke der Führung eines Verwaltungsstrafverfahrens zur Ahndung einer der in Z 1 bis 8 genannten die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsübertretungen vorgenommen werden:

1. Geschwindigkeitsüberschreitung,
2. Nichtbeachtung der Verpflichtung zum bestimmungsgemäßen Gebrauch des Sicherheitsgurtes oder der Bestimmungen über Kindersicherung,
3. Nichtbeachten des roten Lichtes einer Verkehrslichtsignalanlage oder eines sonstigen relevanten Stoppzeichens,
4. Inbetriebnehmen oder Lenken eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand,
5. Inbetriebnehmen oder Lenken eines Kraftfahrzeuges in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand,
6. Nichtbeachtung der Verpflichtung zum bestimmungsgemäßen Gebrauch des Sturzhelmes,
7. unbefugtes Befahren eines Fahrstreifens,
8. Telefonieren während des Fahrens ohne Benutzung einer Freisprecheinrichtung.

(4) Jeder betroffene Zulassungsbesitzer hat das Recht, von der nationalen Kontaktstelle nach Maßgabe der Bestimmungen des § 26 DSGVO Informationen darüber zu erhalten, welche in der zentralen Zulassungsevidenz gespeicherten personenbezogenen Daten dieser Person dem Deliktsmitgliedstaat übermittelt wurden, einschließlich des Datums des Abrufs und der Bezeichnung der nationalen Kontaktstelle des anfragenden Deliktsmitgliedstaats.

(5) Die nationale Kontaktstelle hat eine vollständige Protokollierung aller erfolgten und versuchten Abrufe vorzunehmen aus der feststellbar ist, welcher ausländischen nationalen Kontaktstelle bzw. welchem Organwalter bei einer österreichischen Behörde welche Übermittlungen aus der zentralen Zulassungsevidenz oder aus den Fahrzeugzulassungsregistern der anderen EU-Mitgliedstaaten zuzuordnen sind. Diese Protokolldaten sind drei Jahre aufzubewahren und danach zu löschen.

(6) Die nationale Kontaktstelle übermittelt der Europäischen Kommission alle zwei Jahre einen Bericht im Sinne des Art. 6 der Richtlinie 2011/82/EU. Dieser Bericht enthält die Zahl der an die anderen Kontaktstellen der Mitgliedstaaten gerichteten automatisierten Suchanfragen zusammen mit der Art der Delikte und die Zahl der ergebnislosen Anfragen. Weiters enthält der Bericht auch Angaben über die eingeleiteten Folgemaßnahmen hinsichtlich der Delikte, bei denen ein Informationsschreiben versendet worden ist.

(7) Die nationale Kontaktstelle gemäß Abs. 1 fungiert auch als nationale Kontaktstelle im Verhältnis zu Drittstaaten, wenn in zwischenstaatlichen Vereinbarungen mit diesen Staaten nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit automationsunterstützte Abrufe von Zulassungsdaten im Wege der jeweiligen nationalen Kontaktstellen zur Verfolgung von Verkehrsübertretungen vereinbart worden sind. In diesen Fällen sind die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 sinngemäß anzuwenden und die Behörden haben nach der in § 84 beschriebenen Vorgangsweise vorzugehen. In zwischenstaatlichen Vereinbarungen kann die Anwendung dieser Vorgangsweise auch auf andere als die in Abs. 3 Z 1 bis 8 genannten Verkehrsübertretungen und unter Verwendung anderer Abfragekriterien festgelegt werden.“

21. § 49 Abs. 3 Z 3 lautet:

„3. auf der Anhängerkupplung des Kraftfahrzeuges montierte Lastenträger, am Fahrzeugheck montierte abnehmbare Ladekräne oder auf der Rückseite von Omnibussen montierte Schikörbe.“

22. § 49 Abs. 6 Z 2 lautet:

„2. an Motorfahrrädern, Motorrädern, Motorrädern mit Beiwagen, dreirädrigen Kraftfahrzeugen ohne Aufbau, vierrädrigen Kraftfahrzeugen, die insbesondere durch Lenkstange, Bedienungs- und Anzeigeelemente sowie Sitzbank Charakterzüge eines Kraftrades aufweisen, vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, Zugmaschinen, Transportkarren, Motorkarren und an Anhängern hinten.“

23. Nach § 57a Abs. 2a wird folgender Abs. 2b eingefügt:

„(2b) Die Bundesinnung der Kfz-Techniker führt als Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches ein Verzeichnis des geeigneten Personals und stellt für jede geeignete Person einen § 57a – Bildungspass aus, aus dem die Eignung der Person und die Absolvierung der erforderlichen Schulungen hervorgeht. In diesen Angelegenheiten ist sie an Weisungen des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie gebunden. Das Verzeichnis des geeigneten Personals kann auch in elektronischer Form als Datenbank geführt werden. In dieser Datenbank dürfen zum Zwecke der Verwaltung der geeigneten Personen folgende Daten der geeigneten Personen verarbeitet werden:

1. Vorname, Familien- oder Nachname,
2. akademische Grade,
3. Geburtsdatum,
4. Geschlecht,
5. Hauptwohnsitz,
6. Beruf,
7. Vermerk der jeweiligen persönlichen Qualifikation,
8. Absolvierung der erforderlichen Schulungen unter Angabe der die Schulung durchführenden Stelle.

Die die Schulungen durchführenden Stellen haben die Bundesinnung der Kfz-Techniker von durchgeführten Schulungen zu verständigen. Die Bundesinnung der Kfz-Techniker kann die absolvierten Schulungen bei den jeweiligen Personen selbst eintragen oder die Eintragungen im Einvernehmen mit den durchführenden Stellen direkt diesen übertragen. Der Landeshauptmann kann in Verfahren gemäß Abs. 2 oder bei Überprüfungen gemäß Abs. 2a in die Datenbank Einsicht nehmen. Die unter Z 1 bis Z 8 genannten Daten können auf dem Bildungspass auch in elektronischer Form auf einem Chip gespeichert werden. Durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie können die näheren Bestimmungen über Form und Inhalt des Bildungspasses und Eintragungsmodalitäten in die Datenbank festgelegt werden. Die Daten sind nach fünf Jahren ab dem Zeitpunkt, ab dem eine bestimmte Person nicht mehr als geeignete Person tätig sein darf, zu löschen.“

24. § 57a Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. bei Anhängern, ausgenommen solche nach Z 3 und historische Fahrzeuge gemäß Z 4, jährlich,“

25. § 57a Abs. 10 entfällt.

26. Nach § 57b wird folgender § 57c samt Überschrift eingefügt:

#### **„Begutachtungsplakettendatenbank**

**§ 57c.** (1) Verfahren und Amtshandlungen nach diesem Bundesgesetz betreffend Herstellung, Verteilung und Ausgabe der Begutachtungsplaketten sind mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung in Form einer zentralen Datenbank (Begutachtungsplakettendatenbank) durchzuführen. Die ermächtigten Plakettenhersteller (§ 57a Abs. 7) haben eine zentrale Begutachtungsplakettendatenbank einzurichten und zu führen. Zu diesem Zweck können sich die ermächtigten Plakettenhersteller zu einer Vertriebsgesellschaft zusammenschließen. Die ermächtigten Plakettenhersteller haben diese Begutachtungsplakettendatenbank über den Preis der Begutachtungsplakette zu finanzieren.

(2) Über die Begutachtungsplakettendatenbank wird die Zuteilung der Nummernkreise und der Begutachtungsplaketten vorgenommen. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie vergibt eindeutige Nummernkreise an die ermächtigten Plakettenhersteller. Diese teilen Nummernkreise und Begutachtungsplaketten den Behörden zu. Die Behörden ihrerseits verteilen die Nummernkreise und die Begutachtungsplaketten an die zur Ausgabe oder Anbringung der Begutachtungsplaketten berechtigten Stellen, das sind die Behörden, die Zulassungsstellen, die gemäß § 57a Abs. 2 ermächtigten Stellen, die Bundesanstalt für Verkehr und die Landesprüfstellen. Die zur Ausgabe oder Anbringung der Begutachtungsplaketten berechtigten Stellen haben in der Begutachtungsplakettendatenbank zu vermerken, welche Plakette (Nummer) für welches konkrete Fahrzeug (Fahrgestellnummer und Kennzeichen) ausgegeben oder am Fahrzeug angebracht worden ist. Diese Zuordnung kann auch automatisch über eine Schnittstelle in die Begutachtungsplakettendatenbank eingefügt werden. Weiters hat die jeweilige Stelle alle ihre verdruckten, beschädigten, gestohlenen oder verlorenen Begutachtungsplaketten in der Begutachtungsplakettendatenbank ersichtlich zu machen. In die Begutachtungsplakettendatenbank sind auch alle verlorenen oder gestohlenen Begutachtungsstellenstempel einzutragen.

(3) Im Rahmen der Begutachtungsplakettendatenbank dürfen von den jeweils zuständigen Stellen folgende personenbezogenen Daten der am Verfahren Beteiligten verarbeitet werden:

1. von den gemäß § 57a Abs. 7 ermächtigten Plakettenherstellern:
  - a. Inhaber der Ermächtigung, bei natürlichen Personen den Vornamen und Familien- oder Nachnamen und das Geburtsdatum, bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Unternehmensrechts die Firma und den Vornamen und Familien- oder Nachnamen des Geschäftsführers,
  - b. Anschrift,
  - c. Datum des Beginnes der Ermächtigung, allfälliger Widerruf,
  - d. Vornamen und Familien- oder Nachnamen der Personen, die zur Dateneingabe berechtigt sind;
2. von den Landeshauptmännern über die gemäß § 57a Abs. 2 ermächtigten Stellen:
  - a. Inhaber der Ermächtigung, bei natürlichen Personen den Vornamen und Familien- oder Nachnamen und das Geburtsdatum, bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Unternehmensrechts die Firma und den Vornamen und Familien- oder Nachnamen des Geschäftsführers,
  - b. Anschrift,
  - c. Begutachtungsstellennummer,
  - d. Daten zur Ermächtigung (Umfang der Ermächtigung, allfällige Auflagen oder Befristungen, allfälliger Widerruf),
  - e. die von der ermächtigten Stelle jeweils genannten geeigneten Personen mit Vornamen und Familien- oder Nachnamen und Geburtsdatum.

Sofern diese Daten im Zuge der behördlichen Ermächtigungsverfahren (§ 57a Abs. 2) bereits elektronisch erfasst worden sind, können sie auch über eine Schnittstelle in die Datenbank eingegeben werden.

(4) Zwischen der Begutachtungsplakettendatenbank und den bei der Begutachtung eingesetzten Programmen zur Erstellung des Begutachtungsformblattes ist eine kostenlose Schnittstelle zum Datenaustausch einzurichten. Die jeweils erstellten Gutachten sind automationsunterstützt online an die Begutachtungsplakettendatenbank zu übermitteln und werden in dieser gespeichert. Für diesen Zweck dürfen auch die auf dem Gutachten enthaltenen personenbezogenen Daten wie Vorname und Familien- oder Nachnamen und Anschrift des Zulassungsbesitzers, Name und Anschrift sowie Begutachtungsstellennummer der gemäß § 57a ermächtigten Stelle und Vorname und Familien- oder Nachnamen der geeigneten Person verarbeitet und gespeichert werden. Wird festgestellt, dass ein Gutachten zu Unrecht ausgestellt worden ist, so kann dieses Gutachten vom Landeshauptmann mit einem Sperrvermerk versehen werden.

(5) In die in der Begutachtungsplakettendatenbank gespeicherten Daten können Einsicht nehmen:

1. der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie für die Vergabe der Nummernkreise und in die anonymisierten fahrzeugspezifischen Daten sowie die anonymisierten Ergebnisse der Begutachtungen (festgestellte Mängel),
2. die Landeshauptmänner im Hinblick auf die Plakettenverteilung und in Verfahren gemäß § 57a Abs. 2 oder bei Überprüfungen der ermächtigten Stellen gemäß § 57a Abs. 2a und im Rahmen von besonderen Prüfungen gemäß § 56 oder Überprüfungen an Ort und Stelle gemäß § 58,
3. Behörden in die Plakettennummernkreise sowie in die Übersicht der verdruckten, beschädigten, gestohlenen oder verlorenen Begutachtungsplaketten und der gestohlenen oder verlorenen Begutachtungsstellenstempel sowie zur Führung von Verwaltungsstrafverfahren,
4. Organe der Bundespolizei zum Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes oder in strafrechtlichen Ermittlungen,
5. die Bundesanstalt für Verkehr im Rahmen von besonderen Prüfungen gemäß § 56 oder Überprüfungen an Ort und Stelle gemäß § 58,
6. Zulassungsstellen auf die von Ihnen verwalteten Plakettennummernkreise und auf die gespeicherten Gutachten im Zulassungsverfahren zur Überprüfung, ob für das Fahrzeug ein positives Gutachten vorliegt,
7. die gemäß § 57a ermächtigten Stellen auf die ihnen zugewiesenen Nummernkreise und Plaketten und auf die gespeicherten Gutachten im Falle der Ausstellung eines Duplikatgutachtens.

(6) Die gespeicherten Gutachten werden nach fünf Jahren, die gespeicherten Begutachtungsplakettendaten nach sieben Jahren in der Datenbank gelöscht.

(7) Für die Richtigkeit der Eintragung der in Abs. 2 bis 4 genannten Daten ist die jeweils zur Eingabe verpflichtete Stelle verantwortlich. Die Vergabe der Berechtigung zur Einsichtnahme in die Datenbank und der Berechtigung zur Vornahme von Eintragungen hat seitens der Plakettenhersteller zu erfolgen, dass eine Nachvollziehbarkeit der Zugriffe auf die Daten der Datenbank gewährleistet ist. Die Begutachtungsplakettedatenbank hat eine vollständige Protokollierung aller erfolgter und versuchter Datenabfragen vorzunehmen aus der erkennbar ist, welcher Person welche Daten aus der Begutachtungsplakettedatenbank übermittelt wurden. Diese Protokolldaten sind zu speichern und drei Jahre nach der Entstehung dieser Daten zu löschen.

(8) Eine Suche von Daten durch die in Abs. 5 genannten beteiligten Stellen darf nur mit engen Suchkriterien erfolgen. Die Abfrage darf nur möglich sein für

1. die Landeshauptmänner, die Behörden und die Organe der Bundespolizei anhand vollständiger Namensdaten (Vorname und Familien- oder Nachname) oder anhand Kennzeichen, Fahrgestellnummer oder Begutachtungsplakettennummer;
2. die Bundesanstalt für Verkehr, die Zulassungsstellen und die gemäß § 57a ermächtigten Stellen anhand Kennzeichen, Fahrgestellnummer oder Begutachtungsplakettennummer.

Die in Abs. 5 genannten beteiligten Stellen dürfen die ihnen zugänglichen oder von ihnen verarbeiteten persönlichen Daten nur für die Erfüllung der ihnen im Rahmen dieses Bundesgesetzes übertragenen Aufgaben verwenden.

(9) Die anonymisierten fahrzeugspezifischen Daten sowie die anonymisierten Inhalte der Gutachten, können für statistische Zwecke oder für wissenschaftliche Untersuchungen verwendet werden.“

26a. § 84 samt Überschrift lautet:

#### **„Grenzüberschreitende Verfolgung von Verkehrsübertretungen**

**§ 84.** (1) Wenn bei den in § 47a Abs. 3 Z 1 bis 8 genannten die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsübertretungen der Lenker eines Fahrzeuges mit ausländischem Kennzeichen nicht sofort festgestellt werden kann und das Kennzeichen des Fahrzeuges vorliegt, hat die Behörde im Wege eines automationsunterstützten Abrufs im Sinne des Art. 4 der Richtlinie 2011/82/EU unter Angabe des vollständigen Kennzeichens im Wege der nationalen Kontaktstelle (§ 47a) den Fahrzeughalter (Zulassungsbesitzer) des Fahrzeuges zu ermitteln, mit dem die Verkehrsübertretung begangen worden ist.

(2) Wenn die Behörde die Daten des Fahrzeughalters (Zulassungsbesitzers) über die nationale Kontaktstelle in Erfahrung gebracht hat und beschließt Folgemaßnahmen einzuleiten, hat sie diesem ein Informationsschreiben zu übermitteln. Dieses Informationsschreiben hat jedenfalls zu enthalten

1. die Verkehrsübertretung,
2. den Ort, das Datum und die Uhrzeit der Verkehrsübertretung,
3. die Bezeichnung der Rechtsvorschrift, gegen die verstoßen wurde sowie die Sanktion,
4. gegebenenfalls Angaben zu dem zur Feststellung der Verkehrsübertretung verwendeten Gerät.

(3) Bei Verkehrsübertretungen für die die Behörde gemäß § 49a VStG eine Verordnung zur Ahndung im Wege von Anonymverfügungen erlassen hat, gilt das Informationsschreiben als Anonymverfügung, sofern die an die Anonymverfügung geknüpften Erfordernisse des § 49a VStG eingehalten werden.

(4) Die Behörde kann das Informationsschreiben gemäß Abs. 2 mit einer Lenkererhebung gemäß § 103 Abs. 2 verbinden. In diesem Fall hat das Schreiben Informationen über die Folgen der Nichtbekanntgabe oder einer unrichtigen oder unvollständigen Angabe über den Lenker zu enthalten.

(5) Das Informationsschreiben ist auch in der Sprache des Zulassungsdokuments – soweit verfügbar – oder in einer der Amtssprachen des Zulassungsmitgliedstaats zu verfassen.

(6) Durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie kann für Informationsschreiben gemäß Absatz 2, 3 und 4 ein Formular festgesetzt werden.

(7) Die Behörden haben die nationale Kontaktstelle im Hinblick auf den zu erstellenden Bericht an die Europäische Kommission über die gesetzten Folgemaßnahmen zu informieren.

(8) Den Behörden der Vertragsstaaten des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 289/1982, des Genfer Abkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 222/1955, und des Pariser Übereinkommens über den Verkehr von Kraftfahrzeugen, BGBl. Nr. 304/1930, sind auf Verlangen Auskünfte zur Ermittlung von Zulassungsbesitzern zu geben, wenn das Fahrzeug in einen Unfall verwickelt war oder der Lenker dieses Fahrzeuges sich wegen Übertretungen von Verkehrsvorschriften strafbar gemacht hat. Dies gilt nicht für die in Abs. 1 genannten Verkehrsübertretungen im Fall eines automatisierten Abrufs durch die nationale Kontaktstelle eines anderen EU-Mitgliedstaates.“

26b. § 86 Abs. 3 entfällt.

27. § 94 entfällt.

28. § 99 Abs. 6 lit. a lautet:

„a) im Fernmeldebau- und Fernmeldeerhaltungsdienst sowie im Strom-, Gas- und Wasserdienst,“

29. § 99 Abs. 6 lit. i lautet:

„i) die im § 20 Abs. 1 Z 4 und Abs. 5 angeführt sind,“

30. In § 99 Abs. 6 wird der Punkt am Ende der lit. n durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. o angefügt:

„o) die zur Absicherung von Teilnehmern an behördlich bewilligten Sportveranstaltungen auf der Straße verwendet werden.“

31. In § 102 Abs. 8a vierter Satz wird nach der Wortfolge „Klasse M1 oder N1“ die Wortfolge „oder eines vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuges mit geschlossenem, kabinenartigem Aufbau“ eingefügt.

32. § 102 Abs. 11c lautet:

„(11c) Über die durchgeführten Straßenkontrollen sind Aufzeichnungen zu führen und die für die Berichterstattung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 benötigten Daten zu erfassen. Diese Aufzeichnungen sind von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu sammeln und automationsunterstützt im Wege des Bundesministeriums für Inneres zumindest vierteljährlich in anonymisierter Form an die Bundesanstalt für Verkehr zum Zwecke der Erstellung des Berichtes zu übermitteln. Die Kontrolldaten sind wie folgt aufzuschlüsseln:

1. Kontrollörtlichkeit
  - a) Autobahn/Schnellstraße
  - b) Landesstraße
  - c) Gemeindestraße
2. Anzahl der kontrollierten Fahrzeuge und die Anzahl der dabei festgestellten Verstöße – mit Unterscheidung Güterverkehr oder Personenverkehr – mit Angabe des Sitzes (internationales Unterscheidungszeichen) des Unternehmens
  - a) Österreich
  - b) EU/EWR/Schweiz
  - c) Drittstaat
3. Anzahl der kontrollierten Kontrollgeräte/Fahrtschreiber nach Ausstattung zur Zeit der Kontrolle
  - a) digital
  - b) analog
4. Anzahl der kontrollierten Einsatztage innerhalb der bei Straßenkontrollen zulässigen Kalendertage.

Wurden bei einer Straßenkontrolle keine Übertretungen festgestellt, so ist auch das zu vermerken und es sind im Falle von Unternehmen mit Sitz in Österreich die Daten des Unternehmens (Name und Anschrift, bei natürlichen Personen auch das Geburtsdatum) zu erfassen und innerhalb von sieben Kalendertagen von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Wege des Bundesministeriums für Inneres der Behörde zur Berücksichtigung im Risikoeinstufungssystem automationsunterstützt zu übermitteln.“

33. § 102 Abs. 12 lit. j lautet:

„j) der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 hinsichtlich der Vorschriften über die Benutzung des Kontrollgerätes, des Schaublattes oder der Fahrerkarte (Art. 13 ff) oder des Artikels 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) hinsichtlich der Vorschriften über die Benutzung des Kontrollgerätes, des Schaublattes oder der Fahrerkarte,“

34. Nach § 102b Abs. 6 wird folgender Abs. 6a eingefügt:

„(6a) Weiters sind vom zentralen Register für Kontrollgerätekarten Auskünfte betreffend Fahrerkarten aus anderen Staaten im Wege der Datenfernverarbeitung über das von der Europäischen Kommission für Zwecke solcher Auskunftserteilungen eingerichtete Informationssystem, in dem die nationalen Register der einzelnen Mitgliedstaaten zusammengeschlossen sind, den Organen des Bundes,

der Länder und der Gemeinden, soweit sie diese für die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen, zu erteilen.“

35. § 103 Abs. 1 Z 3 lit. a lautet:

„a) die erforderliche Lenkberechtigung und das erforderliche Mindestalter oder das erforderliche Prüfungszeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Lehrabschlussprüfung des Lehrberufes Berufskraftfahrer oder den erforderlichen Fahrerqualifizierungsnachweis (Code 95) besitzen;“

36. Nach § 103b wird folgender § 103c samt Überschrift eingefügt:

#### **„Risikoeinstufungssystem**

**§ 103c.** (1) Alle Unternehmen, die Fahrzeuge einsetzen, die unter den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 fallen, unterliegen einem Risikoeinstufungssystem im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie 2006/22/EG. Die Einstufung erfolgt nach Maßgabe der relativen Anzahl und Schwere der von den einzelnen Unternehmen begangenen Verstöße gegen die Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EWG) Nr. 3821/85 oder gegen das AETR.

(2) Unternehmen mit einer hohen Risikoeinstufung werden strenger und häufiger geprüft.

(3) Für die Administration des Risikoeinstufungssystems bedienen sich die Behörden der dafür vorgesehenen Applikation im Verkehrsunternehmensregister gemäß § 24a Güterbeförderungsgesetz, § 18a Gelegenheitsverkehrsgesetz und § 4a Kraftfahrlineingesezt.

(4) Die Risikoeinstufung erfolgt automatisch nach einem vorgegebenen Berechnungsalgorithmus auf Basis der rechtskräftigen Bestrafungen und eingegangenen Meldungen über Kontrollen, die zu keiner Beanstandung geführt haben. Für die Risikoeinstufung sind folgende Kriterien relevant:

1. Anzahl der Verstöße
2. Schwere der Verstöße
3. Anzahl der Kontrollen
4. Zeitfaktor,

wobei sich die Betrachtung auf die letzten drei Jahre bezieht. Änderungen und Behebungen von Strafbescheiden innerhalb von drei Jahren sind im Risikoeinstufungssystem zu berücksichtigen. Für die Schwere der Verstöße ist § 134 Abs. 1b maßgebend (Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG). Durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie können die näheren Details hinsichtlich des Berechnungsalgorithmus und hinsichtlich der Einstufung, wann eine geringe und wann eine hohe Risikoeinstufung vorliegt, festgelegt werden.

(5) Zum Zwecke der Risikoeinstufung hat die Behörde, die einen Strafbescheid wegen eines Verstoßes gegen die Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 oder (EWG) Nr. 3821/85 oder gegen das AETR erlässt, nach Rechtskraft des Bescheides diesen Verstoß im Verkehrsunternehmensregister bei den Daten dieses Unternehmens zu vermerken. Dabei sind auch der Vorname und der Familien- oder Nachname und das Geburtsdatum des Lenkers, der den Verstoß begangen hat, zu erfassen. Unternehmen, die nicht im Verkehrsunternehmensregister enthalten sind, sind in dem dafür vorgesehenen Teil des Verkehrsunternehmensregisters neu anzulegen. Es sind

1. bei natürlichen Personen der Vorname und der Familien- oder Nachname und das Geburtsdatum, bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Unternehmensrechts die Firma sowie jeweils die Anschrift des Unternehmens und
2. die Firmenbuchnummer soweit vorhanden

zu erfassen. Für die Erfassung dieser Daten kann die Behörde auf die im Unternehmensregister gespeicherten Daten zugreifen und diese verwenden. Können Meldungen der Polizei über Kontrollen, die zu keiner Beanstandung geführt haben (§ 102 Abs. 11c letzter Satz), nicht automatisch einem Unternehmen zugeordnet werden, so ist die Zuordnung von der Behörde, in deren Sprengel die Kontrolle stattgefunden hat, vorzunehmen.

(6) Die Arbeitsinspektion kann in die gemäß Abs. 5 gespeicherten Daten zum Zwecke der Verfolgung von Verstößen im Sinne der Strafbestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (AZG) oder des Arbeitsruhegesetzes (ARG) Einsicht nehmen.

(7) Die Risikoeinstufung eines Unternehmens kann von den Behörden, zum Zwecke des Vollzugs des Risikoeinstufungssystems und der Arbeitsinspektion direkt im Risikoeinstufungssystem des Verkehrsunternehmensregisters anhand von Namen und Anschrift des Unternehmens abgefragt werden. Weiters erhalten Unternehmen auf Anfrage Auskunft über ihre jeweilige Risikoeinstufung.“



37. Nach § 106 Abs. 10 wird folgender Abs. 10a eingefügt:

„(10a) Mit Doppelstock-Omnibussen und Doppelstock-Omnibus-Anhängern ohne gänzlich geschlossenem Dach dürfen Personen auf dem oberen Fahrgast-Deck nur dann befördert werden, wenn der örtlich zuständige Landeshauptmann auf Antrag eine Bewilligung dazu erteilt hat. In dieser Bewilligung ist festzulegen, auf welchen Straßenzügen und unter welchen zusätzlichen Auflagen, wie insbesondere der Anwesenheit von geeigneten Aufsichtspersonen eine Personenbeförderung durchgeführt werden darf.“

38. § 106 Abs. 11 lautet:

„(11) Die Beförderung von Personen auf einer Ladefläche oder Ladung ist nur zulässig mit

1. Kraftfahrzeugen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h oder Anhängern, die mit solchen Kraftfahrzeugen gezogen werden, oder
2. mit Kraftfahrzeugen auf speziell dafür vorgesehenen Standflächen, oder
3. mit Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die im Bereich des Straßendienstes eingesetzt werden auf der Ladefläche oder auf speziell dafür vorgesehenen Arbeitsplattformen,

sofern eine Geschwindigkeit von 40 km/h nicht überschritten wird, und wenn sich die beförderten Personen am Fahrzeug oder an der Ladung sicher anhalten können, nicht über die größte Länge und Breite und die im § 4 Abs. 6 Z 1 festgesetzte Höchstgrenze für die größte Höhe von Fahrzeugen hinausragen und durch die Ladung nicht gefährdet werden, und wenn die Ladung am Fahrzeug entsprechend befestigt ist. Mit Zugmaschinen dürfen Kinder unter zwölf Jahren auf den Sitzen für Mitfahrer (§ 26 Abs. 3) nur befördert werden, wenn sie das fünfte Lebensjahr vollendet haben und wenn sich diese Sitze innerhalb einer geschlossenen Fahrerkabine befinden.“

39. § 107 Abs. 1 lautet:

„(1) Auf Fahrten zu Orten eines dringenden Einsatzes oder im Rahmen der Nacheile durch die Justizwache mit im § 20 Abs. 1 Z 4 oder Abs. 5 angeführten Fahrzeugen finden die Bestimmungen über die höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit (§ 98) keine Anwendung, wenn mit den im § 20 Abs. 1 Z 4 und Abs. 5 angeführten Scheinwerfern oder Warnleuchten blaues Licht ausgestrahlt wird.“

40. § 108 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Ausbilden von Bewerbern um eine Lenkberechtigung und das entgeltliche Weiterbilden von Besitzern einer Lenkberechtigung durch Vertiefung bereits erworbener Kenntnisse ist unbeschadet der §§ 2 Abs. 1 Z 5 lit. c, 4 Abs. 9 erster Satz und 18 FSG und der §§ 119 bis 122a nur im Rahmen des Betriebes einer Fahrschule zulässig.“

41. In § 108 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „und Unterklassen“.

42. In § 109 Abs. 1 lit. f, g und j, § 115 Abs. 2, § 116 Abs. 1 und 4 und § 118 Abs. 2 entfällt jeweils die Wortfolge „oder Unterklassen“. In § 109 Abs. 1 lit. g entfällt die Wortfolge „oder Unterklasse“.

43. § 109 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat bei Prüfung der persönlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 lit. e bis h auch die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem anderen EWR-Vertragsstaat erworbenen Qualifikationen im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S 22, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 213/2011, ABl. Nr. L 59 vom 4.3.2011, S 4, entsprechend zu berücksichtigen und zu beurteilen, ob und inwieweit diese den nationalen Erfordernissen entsprechen. Sie hat hierüber binnen vier Monaten zu entscheiden.“

44. In § 109 Abs. 8 erster Satz wird der Ausdruck „92/51/EWG“ ersetzt durch „2005/36/EG“, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 213/2011,“.

45. § 110 lautet:

„(1) Die Fahrschulbewilligung (§ 108 Abs. 3) darf nur erteilt werden, wenn die für die theoretische und praktische Ausbildung von Fahrschülern erforderlichen Räume, ein geeigneter Übungsplatz und die Mittel für Lehrpersonen, Lehrbehelfe und Schulfahrzeuge sichergestellt sind.

(2) Durch Verordnung können nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit und der Ausbildung von Kraftfahrzeuglenkern, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend, die näheren Bestimmungen über die Anzahl der erforderlichen Lehrpersonen und über die Art, die Anzahl, den

Umfang, die Beschaffenheit und die Ausstattung der erforderlichen Räume, des Übungsplatzes, der Lehrbehelfe und Schulfahrzeuge festgesetzt werden.“

46. § 112 Abs. 4 lautet:

„(4) Änderungen hinsichtlich der Schulräume oder des Übungsplatzes eines genehmigten Fahrschulbetriebes sind nur mit Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig; wird über das Ansuchen um Zustimmung nicht binnen drei Wochen nach dessen Einbringung entschieden, so darf der Fahrschulbesitzer die beabsichtigte Änderung vorläufig vornehmen. Änderungen hinsichtlich der Schulfahrzeuge sind der Bezirksverwaltungsbehörde unter Anschluss einer Kopie des Zulassungsscheines anzuzeigen. Derartige Anzeigen unterliegen keiner Stempelgebühr.“

47. § 112 Abs. 5 entfällt.

48. § 113 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wird ein Fahrschulleiter bestellt, so kommt diesem dieselbe verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung zu, wie dem Fahrschulbesitzer.“

49. § 114 Abs. 6a lautet:

„(6a) Die im Hinblick auf die Bewilligung von Übungsfahrten erforderliche Schulung (§ 122 Abs. 2) muss in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal in jedem Vierteljahr, in sonst üblicher Weise angekündigt und für allfällige Bewerber durchgeführt werden.“

50. § 114 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Leistung der Fahrschule und den ordnungsgemäßen Zustand ihrer Räume, Lehrbehelfe, Übungsplatzes und Schulfahrzeuge zu überwachen und kann jederzeit überprüfen, ob beim Fahrschulbesitzer oder Fahrschulleiter die Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrschulbewilligung und bei den Fahrschullehrern und Fahrlehrern die Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrschullehrer- oder Fahrlehrerberechtigung noch gegeben sind. Der Fahrschulbesitzer oder der Fahrschulleiter haben dafür zu sorgen, dass bei ihrer Abwesenheit eine in der Fahrschule anwesende Person den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde, die mit der Fahrschulinspektion betraut sind, die Besichtigung ermöglicht, sie auf deren Verlangen begleitet, die erforderlichen Auskünfte erteilt sowie Einsicht in Unterlagen gewährt. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist befugt, Ablichtungen, Abschriften oder Auszüge von Unterlagen, die im Rahmen der Fahrschulinspektion zu überprüfen sind, anzufertigen oder sich vom Fahrschulbesitzer oder Fahrschulleiter übermitteln zu lassen. Sie kann anordnen, dass in den Schulräumen bestimmte Bekanntmachungen anzuschlagen sind. Sie kann ferner Anordnungen zur Behebung von Mängeln treffen. Den Anordnungen der Bezirksverwaltungsbehörde ist unverzüglich zu entsprechen.“

51. In § 116 Abs. 1 und § 117 Abs. 1 entfällt jeweils die Wortfolge „oder die Unterklasse C1“.

52. § 116 Abs. 3 lautet:

„(3) Vor der Erteilung der Fahrschullehrerberechtigung (Abs. 1) hat die Bezirksverwaltungsbehörde ein Gutachten eines rechtskundigen und eines technischen gemäß § 127 Abs. 2 und 3 bestellten Sachverständigen darüber einzuholen, ob der Antragsteller die Lehrbefähigung für die in Betracht kommenden Klassen von Fahrzeugen besitzt. Dieses Gutachten ist auf Grund der Lehrbefähigungsprüfung (§ 118) zu erstatten. Es hat nur auszusprechen, ob der Begutachtete die Lehrbefähigung für Fahrschullehrer für die in Betracht kommenden Klassen von Fahrzeugen besitzt oder nicht. Wurde die Prüfung nicht bestanden, so darf sie nach einem Monat wiederholt werden. Im Zuge desselben Verfahrens darf die Prüfung nicht mehr als viermal wiederholt werden. Das Gutachten ist von beiden Sachverständigen gemeinsam zu erstatten und darf nur „fachlich befähigt“ lauten, wenn beide Sachverständigen dieser Ansicht sind. Bei Ablehnung oder Zurückziehung des Antrages auf Erteilung der Fahrschullehrerberechtigung wegen mangelnder Lehrbefähigung darf ein neuerlicher Antrag nicht vor Ablauf von zwei Jahren gestellt werden.“

53. In § 116 Abs. 6a erster Satz entfällt das Wort „entgeltliche“.

54. § 118 Abs. 4 lautet:

„(4) Nach der Prüfung haben die Prüfer dem Prüfungswerber bekanntzugeben, ob er die Prüfung bestanden hat. Wenn er die Prüfung nicht bestanden hat, haben ihm die Prüfer die Begründung hiefür bekanntzugeben. Wurde die theoretische Prüfung oder ihr schriftlicher oder mündlicher Teil bestanden,

so darf die theoretische Prüfung oder der bereits bestandene Teil bei Wiederholungen innerhalb von sechs Monaten nicht mehr abgenommen werden.“

55. § 120 Abs. 5 Z 1 lautet:

„1. der Feuerwehr in Landesfeuerwehrschulen, wobei die Ausbildung für Feuerwehrfahrzeuge mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse bis 5 500 kg auch außerhalb der Landesfeuerwehrschulen direkt durch die Feuerwehren erfolgen kann,“

56. § 122 lautet:

„(1) Ein Bewerber um eine Lenkberechtigung für Kraftwagen darf Übungsfahrten auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur in Begleitung eines Besitzers einer Lenkberechtigung für die betreffende Klasse durchführen, wenn er hierfür eine Bewilligung der Behörde besitzt. Der Antrag auf Bewilligung von Übungsfahrten ist bei der vom Bewerber um eine Lenkberechtigung besuchten Fahrschule einzubringen und von dieser im Führerscheinregister zu erfassen. Über den Antrag hat die Behörde zu entscheiden, in deren Sprengel die vom Antragsteller besuchte Fahrschule ihren Sitz hat. Im Antrag sind eine oder zwei Begleitpersonen anzugeben. Diese dürfen für ihre Tätigkeit kein Entgelt annehmen.

(2) Die im Abs. 1 angeführte Bewilligung ist zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. der Bewerber um eine Lenkberechtigung muss
  - a) das erforderliche Mindestalter (§ 6 FSG) erreicht haben oder in spätestens sechs Monaten erreichen,
  - b) verkehrszuverlässig (§ 7 FSG) sein,
  - c) zum Lenken von Kraftfahrzeugen der betreffenden Klasse gesundheitlich geeignet (§ 8 FSG) sein und
  - d) nachweisen, dass er im Rahmen des Betriebes einer Fahrschule die theoretische Schulung, die theoretische Einweisung gemeinsam mit einem Begleiter und die praktische Vorschulung und Grundschulung absolviert hat;
2. der Begleiter
  - a) muss seit mindestens sieben Jahren eine Lenkberechtigung für die betreffende Klasse besitzen,
  - b) muss während der der Einbringung des Antrages um die Bewilligung unmittelbar vorangehenden drei Jahre Kraftfahrzeuge der betreffenden Klasse gelenkt haben,
  - c) muss in einem besonderen Naheverhältnis zum Bewerber stehen und
  - d) darf innerhalb der in lit. b angeführten Zeit nicht wegen eines der § 7 Abs. 3 FSG genannten Delikte bestraft worden sein und darf nicht zwei zu berücksichtigende Vormerkungen im Sinne von § 30a Abs. 2 FSG aufweisen.

(3) Die Bewilligung darf einem Bewerber um eine Lenkberechtigung nur einmal und für nicht länger als 18 Monate erteilt werden. Der oder die Begleiter sind im Bewilligungsbescheid namentlich anzuführen. Die Bewilligung ist, soweit dies auf Grund der Erhebungen oder wegen der Art der angestrebten Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen. Die Erteilung der Bewilligung zur Durchführung von Übungsfahrten an Bewerber, denen die Lenkberechtigung entzogen wurde, ist während der Entziehungsdauer unzulässig.

(4) Besitzern einer in einem Nicht-EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung, die von dieser in Österreich nicht mehr Gebrauch machen dürfen und dem Verfahren gemäß § 23 Abs. 3 FSG unterliegen, ist auf Antrag eine Bewilligung zur Durchführung von Übungsfahrten zur Vorbereitung auf die praktische Fahrprüfung für nicht länger als sechs Monate zu erteilen. Der Antrag kann bei jeder Behörde eingebracht werden. Für solche Bewilligungen findet Abs. 5 keine Anwendung und Abs. 2 Z 1 lit. d ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass lediglich die theoretische Einweisung gemeinsam mit dem Begleiter nachzuweisen ist.

(5) Nach der Erteilung der Bewilligung hat der Bewerber um eine Lenkberechtigung die praktische Hauptschulung in Form von Übungsfahrten mit dem Begleiter durchzuführen. Über diese Übungsfahrten ist ein Fahrtenprotokoll zu führen. Nach mindestens 1 000 gefahrenen Kilometern ist gemeinsam mit dem Begleiter eine Beobachtungsfahrt im Rahmen einer Fahrschule durchzuführen und es ist die Perfektionsschulung in einer Fahrschule zu absolvieren. Durch Verordnung sind der Umfang und die Inhalte der in der Fahrschule zu absolvierenden Ausbildungsteile festzusetzen. Das Fahrtenprotokoll ist gemeinsam mit dem Nachweis der Absolvierung der jeweils erforderlichen Ausbildung gemäß § 10 Abs. 2 FSG der Behörde vorzulegen.

(6) Der Bewerber um eine Lenkberechtigung hat im Bewilligungsbescheid erteilte Auflagen oder Beschränkungen einzuhalten und hat auf Übungsfahrten den Bewilligungsbescheid und einen amtlichen Lichtbildausweis, der Begleiter seinen Führerschein mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Der Begleiter hat die im § 114 Abs. 4 Z 1 bis 5 lit. a angeführten Pflichten zu erfüllen. Bei der Durchführung von Übungsfahrten darf sowohl beim Bewerber um eine Lenkberechtigung als auch beim Begleiter der Alkoholgehalt des Blutes nicht mehr als 0,1 g/l (0,1 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft nicht mehr als 0,05 mg/l betragen.

(7) Der Begleiter hat dafür zu sorgen, dass bei Übungsfahrten vorne und hinten am Fahrzeug eine Tafel mit dem Buchstaben „L“ in vollständig sichtbarer und gut lesbarer und unverwischbarer weißer Schrift auf hellblauem Grund sowie eine Tafel mit der vollständig sichtbaren und dauernd gut lesbaren und unverwischbaren Aufschrift „Übungsfahrt“ angebracht ist.

(8) Die im Abs. 1 angeführte Bewilligung erlischt durch Zeitablauf. Die Bewilligung ist zu entziehen, wenn

1. die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr gegeben sind,
2. die bei ihrer Erteilung vorgeschriebenen Beschränkungen oder Auflagen nicht eingehalten werden,
3. das für die Übungsfahrten verwendete Fahrzeug nicht verkehrs- und betriebssicher oder wiederholt nicht gemäß Abs. 7 gekennzeichnet ist,
4. bei der Durchführung von Übungsfahrten der Bewerber um eine Lenkberechtigung den Bewilligungsbescheid oder den amtlichen Lichtbildausweis oder der Begleiter seinen Führerschein wiederholt nicht mitführt,
5. bei der Durchführung von Übungsfahrten beim Bewerber um eine Lenkberechtigung oder beim Begleiter der Alkoholgehalt des Blutes mehr als 0,1 g/l (0,1 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft mehr als 0,05 mg/l beträgt.

Im Falle der Entziehung der Bewilligung ist der Bewilligungsbescheid unverzüglich der Behörde abzuliefern.“

*57. Nach § 123 Abs. 1a wird folgender Abs. 1b eingefügt:*

„(1b) Die belangte Behörde kann gegen Bescheide der unabhängigen Verwaltungssenate Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof erheben.“

*58. Dem § 132 wird folgender Abs. 29 angefügt:*

„(29) Im Hinblick auf die Änderungen durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 43/2013 gelten folgende Übergangsregelungen:

1. § 2 Abs. 1 Z 15b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 43/2013 gilt nicht für Leichtmotorräder, die vor Inkrafttreten dieser Bestimmung bereits genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen;
2. bereits genehmigte oder zugelassene Invalidenkraftfahrzeuge dürfen weiterhin verwendet werden und unterliegen den bisher für sie geltenden Bestimmungen; solche Fahrzeuge müssen nicht neu genehmigt oder zugelassen werden;
3. § 14 Ab. 6c und § 16 Abs. 6 gelten nicht für Fahrzeuge, die vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen;
4. § 16 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 43/2013 gilt nicht für Fahrzeuge, die vor dem 1. März 2013 bereits genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen;
5. in den zur Ausgabe oder Anbringung der Begutachtungsplaketten berechtigten Stellen vorhandene Begutachtungsplaketten, die noch nicht über die Datenbank verteilt und in dieser erfasst sind, dürfen noch bis 31. Dezember 2014 ausgegeben werden; ab 1. Jänner 2015 sind jedenfalls die Gutachten gemäß § 57a an die Begutachtungsplakettendatenbank zu übermitteln;
6. § 116 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 43/2013 ist auch auf anhängige Verfahren, die noch nicht durch Bescheid abgeschlossen worden sind, anzuwenden;
7. § 116 Abs. 6a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 43/2013 gilt nicht für unentgeltliche Ausbildungen, die vor dem 1. März 2013 begonnen worden sind; Personen, die eine solche Ausbildung absolviert haben, dürfen noch bis 30. September 2013 zur Lehrbefähigungsprüfung antreten;

8. vor dem 1. März 2013 erteilte Übungsfahrtbewilligungen gemäß § 122 bleiben weiter gültig; auf Antrag ist die Gültigkeitsdauer auf 18 Monate zu verlängern; Anträge auf Erteilung einer Bewilligung zur Durchführung von Übungsfahrten gemäß § 122, die vor dem 1. März 2013 eingebracht wurden, sind nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage zu Ende zu führen;
9. § 123 Abs. 1b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 43/2013 gilt nicht für Verfahren, in denen die Entscheidung des unabhängigen Verwaltungssenates vor dem 1. März 2013 ergangen ist.“

59. Dem § 134 wird folgender Abs. 7 angefügt.

„(7) Wird eine Manipulation an einem Kontrollgerät festgestellt, so sind die Manipulationseinrichtungen für verfallen zu erklären.“

60. Dem § 135 wird folgender Abs. 25 angefügt:

„(25) Die Änderungen durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 43/2013 treten wie folgt in Kraft:

1. § 16 Abs. 5, § 41 Abs. 3, § 102b Abs. 6a, § 116 Abs. 6a, § 122 und § 123 Abs. 1b jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 43/2013 mit 1. März 2013,
2. § 37 Abs. 2 lit. h und § 57c jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 43/2013 mit 1. Oktober 2014,
3. § 102 Abs. 11c und § 103c jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 43/2013 zeitgleich mit § 24a Güterbeförderungsgesetz, § 18a Gelegenheitsverkehrsgesetz und § 4a Kraftfahrliniengesetz,
4. § 47a, § 84 und § 136 Abs. 3b jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 43/2013 mit 7. November 2013; gleichzeitig tritt § 86 Abs. 3 außer Kraft.

Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes (BGBl. I Nr. 43/2013) können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes in Kraft treten.“

61. § 136 Abs. 1 lit. h lautet:

„h) des § 48 Abs. 1 zweiter Satz, des § 54 Abs. 4 und des § 102 Abs. 11c mit dem Bundesminister für Inneres;“

62. In § 136 Abs. 3b wird nach dem Verweis „§ 47 Abs. 4“ die Wortfolge „und § 47a“ eingefügt.

## Artikel 2

### Änderung des Führerscheingesetzes (15. FSG-Novelle)

Das Führerscheingesetz (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Z 4 lit. b und § 2 Abs. 1 Z 5 lit. b entfällt jeweils die Wortfolge „mit einer Leistung von mehr als 15 kW“.

1a. In § 2 Abs. 4 Z 4 wird das Wort „Motorräder“ durch das Wort „Krafträder“ ersetzt.

1b. § 5 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bestimmungen des § 18a Abs. 1 bis 3 jeweils letzter Satz bleiben unberührt.“

2. In § 7 Abs. 8 zweiter Satz wird nach dem Wort „hat“ die Wortfolge „- außer bei der Lenkberechtigungsklasse AM -“ eingefügt.

3. In § 12 Abs. 2 Z 2 wird der Verweis „(§ 19 Abs. 3 FSG)“ ersetzt durch den Verweis „(§ 19 FSG)“.

3a. § 13 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Mit der erfolgreichen Absolvierung der praktischen Fahrprüfung gilt die Lenkberechtigung unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7, des § 18 Abs. 2 fünfter Satz, der § 18a Abs. 1 und 2 jeweils letzter Satz und des § 20 Abs. 1 letzter Satz unter den gemäß § 5 Abs. 5 jeweils festgesetzten Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen als erteilt.“

4. In § 13 Abs. 6 dritter Satz wird die Wortfolge „in einem Nicht-EWR-Staat (§ 15 Abs. 1 zweiter Satz FSG)“ ersetzt durch die Wortfolge „nicht in Österreich“.

4a. In § 14 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Ausgenommen von den Bestimmungen des Abs. 1 sind Lenker von Zugmaschinen, Motorkarren und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen auf Fahrten im Umkreis von nicht mehr als 10 km vom dauernden Standort des Fahrzeuges.“

4b. In § 15 Abs. 3 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „bei den entsprechenden Klassen“.

5. In § 16 Abs. 2 erster und zweiter Satz wird jeweils nach dem Wort „Fahrschulen,“ die Wortfolge „Vereine von Kraftfahrzeugbesitzern, sofern sie im Kraftfahrbeirat vertreten sind,“ eingefügt.

6. In § 16 Abs. 2 vierter Satz, § 16b Abs. 1, 2, 3 Z 1 bis 3 und Abs. 4, § 17 Abs. 2 Z 2 bis 5 sowie § 17 Abs. 2 letzter Satz wird bei den Verweisen auf § 16a jeweils vor den Ziffernbezeichnungen die Wortfolge „Abs. 1“ eingefügt.

7. § 16a Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. die maßgeblichen Angaben über eine Bewilligung zur Durchführung von Ausbildungsfahrten (§ 19) und zur Durchführung von Übungsfahrten (§ 122 Abs. 2 KFG 1967) und der Zeitpunkt der Beendigung dieser Tätigkeit;“

8. In § 16a Abs. 1 wird folgende Z 13a eingefügt:

„13a. Daten der in § 16 Abs. 2 genannten Vereine von Kraftfahrzeugbesitzern, die im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde ihren Sitz haben:

- a) Namen der einzelnen Ausbildungsstellen sowie die Namen des jeweiligen Leiters,
- b) die Adresse der Ausbildungsstellen,
- c) Namen und Vornamen der Bediensteten des Vereines, die berechtigt sind, auf die Daten des Führerscheinregisters zuzugreifen,“

9. In § 16b Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „und g bis j“ ersetzt durch die Wortfolge „, g bis k und Z 3 lit. a bis e und l bis n“.

10. In § 16b Abs. 1 dritter Satz wird folgende Z 4 angefügt:

„4. § 16a Abs. 1 Z 6, soweit es den Antrag auf Erteilung der Bewilligung von Übungsfahrten (§ 122 KFG 1967) und Ausbildungsfahrten (§ 19) betrifft.“

11. In § 16b wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Der Verein von Kraftfahrzeugbesitzern, sofern er im Kraftfahrbeirat vertreten ist, darf – soweit es für die Erteilung der Lenkberechtigung für die Klasse AM erforderlich ist – in die in § 16a Abs. 1 Z 1 lit. a bis i, l, m und Z 2 lit. a, b, c (soweit es das Ergebnis der Verkehrszuverlässigkeitsprüfung betrifft), e (soweit es das Ergebnis der Untersuchung betrifft), f (jedoch nicht den Grund für die Befristung, Beschränkung oder Auflage), g, h und Z 3 lit. a bis e und l bis n genannten Daten Einsicht nehmen. Der Verein hat folgende Daten elektronisch zu erfassen und im Wege der Datenfernübertragung dem Führerscheinregister zu übermitteln:

1. § 16a Abs. 1 Z 1 lit. a bis i, l und m,
2. § 16a Abs. 1 Z 2 lit. a, b und h soweit es die Lenkberechtigung für die Klasse AM betrifft,
3. § 16a Abs. 1 Z 3 lit. m und n.

Der Verein hat eine Anfrage an das Zentrale Melderegister durchzuführen. Diese ist von Gebühren befreit.“

12. In § 16b Abs. 2 wird folgende Z 3a eingefügt:

„3a. § 16a Abs. 1 Z 4 lit. h soweit es die Anordnung der besonderen Maßnahmen gemäß § 30b betrifft,“

13. In § 16b Abs. 2 entfällt die Z 6 und die Z 5 lautet:

„5. § 16a Abs. 1 Z 8.“

14. In § 16b Abs. 3 wird folgende Z 3a eingefügt:

„3a. § 16a Abs. 1 Z 6, soweit es die Antragsvoraussetzungen und das Ergebnis des Verfahrens auf Erteilung einer Bewilligung von Übungsfahrten (§ 122 KFG 1967) und Ausbildungsfahrten

(§ 19) betrifft; die gemäß Abs. 1 Z 4 von der Fahrschule einzutragenden Daten können auch von der Behörde eingetragen werden,“

*15. In § 18 Abs. 1 entfallen die letzten beide Sätze.*

*16. § 18 Abs. 2 lautet:*

„(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen zur Erteilung einer Lenkberechtigung für die Klasse AM ist von den Fahrschulen oder Vereinen von Kraftfahrzeugbesitzern, sofern sie im Kraftfahrbeirat vertreten sind, zu überprüfen und im Führerscheinregister einzutragen. Dabei ist auch die Identität des Kandidaten anhand eines Reisepasses oder Personalausweises festzustellen und die Reisepass- oder Personalausweisnummer im Führerscheinregister einzutragen. Der Nachweis der Identität anhand anderer Dokumente kann nur bei der Behörde erfolgen. Sobald die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen, ist von der Fahrschule oder dem Verein ein vorläufiger Führerschein auszustellen. Abweichend von § 13 Abs. 1 erster Satz gilt mit der Ausstellung dieses vorläufigen Führerscheines die Lenkberechtigung für die Klasse AM als erteilt. Für das Verfahren zur Erteilung der Lenkberechtigung für die Klasse AM bei den Vereinen von Kraftfahrzeugbesitzern gilt § 5 Abs. 1 und 3 sinngemäß. Liegen die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 vor oder wird der freiwillige Umtausch eines Mopedausweises in einen Führerschein der Klasse AM beantragt (Duplikat), so ist der diesbezügliche Antrag bei der Behörde zu stellen. Der Führerschein für die Klasse AM hat den gleichen Berechtigungsumfang wie der Mopedausweis zu umfassen. Mit der Ausstellung des Führerscheines für die Klasse AM verliert der Mopedausweis seine Gültigkeit und ist, sofern dies möglich ist, der Behörde abzuliefern.“

*16a. In § 18a Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:*

„Wird die praktische Ausbildung gemäß Z 2 absolviert, so ist der vorläufige Führerschein von der Behörde auszustellen. Abweichend von § 13 Abs. 1 erster Satz gilt mit der Ausstellung dieses vorläufigen Führerscheines die Lenkberechtigung für die Klasse A2 als erteilt. Für den Erwerb einer Lenkberechtigung für die Klasse A2 nach den Bestimmungen dieses Absatzes ist ein ärztliches Gutachten unbeschadet der Bestimmungen des § 24 Abs. 4 nur dann erforderlich, wenn der Antrag nach Vollendung des 30. Lebensjahres gestellt wird und das letzte ärztliche Gutachten im Zeitpunkt der Entscheidung älter als 18 Monate ist.“

*16b. In § 18a Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:*

„Wird die praktische Ausbildung gemäß Z 2 absolviert, so ist der vorläufige Führerschein von der Behörde auszustellen. Abweichend von § 13 Abs. 1 erster Satz gilt mit der Ausstellung dieses vorläufigen Führerscheines die Lenkberechtigung für die Klasse A als erteilt. Für den Erwerb einer Lenkberechtigung für die Klasse A nach den Bestimmungen dieses Absatzes ist ein ärztliches Gutachten unbeschadet der Bestimmungen des § 24 Abs. 4 nur dann erforderlich, wenn der Antrag nach Vollendung des 30. Lebensjahres gestellt wird und das letzte ärztliche Gutachten im Zeitpunkt der Entscheidung älter als 18 Monate ist.“

*16c. In § 18a Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:*

„Ein ärztliches Gutachten ist in diesem Fall unbeschadet der Bestimmungen des § 24 Abs. 4 nur dann erforderlich, wenn der Antrag nach Vollendung des 30. Lebensjahres gestellt wird und das letzte ärztliche Gutachten im Zeitpunkt der Entscheidung älter als 18 Monate ist.“

*17. § 19 lautet:*

„(1) Beantragt ein Bewerber um eine Lenkberechtigung für die Klasse B die Ausbildungsvariante der vorgezogenen Lenkberechtigung für die Klasse B, so kann er die Fahrschulausbildung mit Ausbildungsfahrten frühestens sechs Monate nach Vollendung des 15. Lebensjahres beginnen.“

(2) Für die Erteilung der Bewilligung von Ausbildungsfahrten und die Durchführung der Ausbildungsfahrten gelten § 122 Abs. 1 bis 3, 6 und 8 KFG 1967, wobei § 122 Abs. 2 Z 1 lit. d KFG 1967 mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass der gemäß Abs. 4 Z 2 im Verordnungsweg vorgeschriebene Inhalt und Umfang der theoretischen und praktischen Ausbildung zu absolvieren ist. Ist der Bewerber noch minderjährig und ist nicht wenigstens einer der Begleiter auch der Erziehungsberechtigte des Bewerbers, so ist der Fahrschule eine Zustimmungserklärung des Erziehungsberechtigten vorzulegen. Ausbildungsfahrten dürfen nur unter Aufsicht eines Begleiters durchgeführt werden. Bei der Durchführung der Ausbildungsfahrten ist ein Fahrtenprotokoll zu führen. Der Begleiter hat dafür zu sorgen, dass bei der Durchführung von Ausbildungsfahrten das Fahrzeug entsprechend gekennzeichnet ist. Sofern die Lenkberechtigung für die Klasse B vor Vollendung des

18. Lebensjahres erteilt wird, dauert die Probezeit (§ 4) jedenfalls bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres.

(3) Im Zuge der Ausbildung zur vorgezogenen Lenkberechtigung für die Klasse B sind Ausbildungsfahrten im Ausmaß von mindestens 3 000 Kilometern zu absolvieren. Nach jeweils 1 000 gefahrenen Kilometern haben der Bewerber und der oder ein Begleiter eine begleitende Schulung, die eine Ausbildungsfahrt beinhaltet, in der Fahrschule zu besuchen. Nach 3 000 gefahrenen Kilometern hat der Bewerber eine Perfektionsschulung in der Fahrschule zu besuchen. Die Ausbildungsfahrten von jeweils 1 000 Kilometern sind möglichst gleichmäßig verteilt jeweils in einem Zeitraum von mindestens zwei Wochen zu absolvieren. Über die Absolvierung der begleitenden Schulung ist dem Bewerber von der Fahrschule eine Bestätigung auszustellen. Nach Absolvierung der gesamten vorgeschriebenen Ausbildung, frühestens aber mit Vollendung des 17. Lebensjahres, ist der Bewerber zur praktischen Fahrprüfung zuzulassen, wenn die Fahrschule die Absolvierung der vorgeschriebenen Ausbildung bestätigt.

(4) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat durch Verordnung nähere Bestimmungen festzusetzen über:

1. die Form der Antragstellung für die vorgezogene Lenkberechtigung der Klasse B und die Ausbildungsfahrten sowie die hierfür erforderlichen Nachweise,
2. die theoretischen und praktischen Ausbildungserfordernisse für die Bewilligung von Ausbildungsfahrten,
3. die Form der Kennzeichnung der Fahrzeuge für die Ausbildungsfahrten,
4. das Fahrtenprotokoll und die Ausbildungsfahrtenbestätigung,
5. den Inhalt und Umfang der begleitenden Schulungen und der Perfektionsschulung gemäß Abs. 3 sowie die besonderen Ausbildungserfordernisse für Fahrlehrer, die eine begleitende Schulung durchführen.“

18. § 30a Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. Übertretungen des § 20 Abs. 4;

19. § 30a Abs. 2 Z 3 entfällt.

20. § 30a Abs. 2 Z 11 lautet:

„11. Übertretungen des 96 Abs. 1 Z 5 und 6 und des § 99 Abs. 1 Z 1 bis 5 der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012, BGBl. II Nr. 216/2012;“

21. In § 34b wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Personen, die seit mindestens fünf Jahren Besitzer einer Fahrschullehrerberechtigung sind und während dieses Zeitraumes zumindest als Fahrlehrer tätig gewesen sind, sind von der Voraussetzung des Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 Z 3 jeweils hinsichtlich der Ausbildung befreit und können zum Fahrprüfer für jene Klassen, auf die sich ihre Fahrschullehrerberechtigung erstreckt, bestellt werden. Darüberhinaus können Besitzer einer Fahrschullehrerberechtigung, die die Anforderung des Abs. 1 Z 5 nicht erfüllen, zum Fahrprüfer bestellt werden, wenn sie mindestens insgesamt zehn Jahre als Fahrlehrer oder mindestens insgesamt fünf Jahre als Fahrschullehrer tätig waren.“

21a. In § 40 Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge „Vorstufe der Klasse A“ ersetzt durch die Wortfolge „Klasse A1“.

22. Dem § 41 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Bewilligungen zur Durchführung von Ausbildungsfahrten, die vor dem 1. März 2013 erteilt wurden, bleiben weiterhin gültig. Anträge auf Erteilung einer Bewilligung von Ausbildungsfahrten gemäß § 19, die vor dem 1. März eingebracht wurden, sind nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage zu Ende zu führen.“

23. Dem § 43 wird folgender Abs. 21 angefügt:

„(21) § 19 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 43/2013 tritt am 1. März 2013 in Kraft.“

**Fischer**

**Faymann**